# **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1009/2022/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	03.03.2022
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

# Antrag auf Stundenerhöhung der Hauswirtschaftskräfte in der DRK-Kita Heist

### Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat am 25.01.2022 den anliegenden Antrag auf Stundenerhöhung der Hauswirtschaftskräfte gestellt. Dem Antrag beigefügt ist eine Aufstellung der notwendigen Arbeiten im hauswirtschaftlichen Bereich sowie für die Essensausgabe. Es wird beantragt, die Stunden der Erstkraft von 15 Stunden/Woche auf 30 Stunden/Woche und die Stunden der Zweitkraft von 8,5 Stunden/Woche auf 20 Stunden/Woche zu erhöhen. Die Kosten steigen von 14.600 Euro in 2020 auf 41.300 Euro in 2022.

Der Antrag wurde begründet.

#### **Stellungnahme der Verwaltung:**

Die Erhöhung erfolgt von 23,5 Stunden/Woche auf 50 Stunden/Woche. Die große Kostensteigerung wird mit der Umwandlung eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses in ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis begründet. Zum März 2022 werden 25 Kinder im Anbau aufgenommen, die alle am Essen teilnehmen. Die Kita wird dann von 125 Kindern besucht, von denen fast alle am Mittagessen teilnehmen. Die hauswirtschaftlichen Kräfte sollen sich im Urlaubs- und Krankheitsfall gegenseitig vertreten.

#### **Finanzierung:**

Die Finanzierung der Hauswirtschaftskräfte erfolgt zum großen Teil durch die Elternbeiträge für das Mittagessen. Die Kosten des Mittagessens und der Hauswirt-

Fördermittel durch Dritte:
keine
Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt den Antrag auf Stundenerhöhung der hauswirt schaftlichen Kräfte zum 01.04.2022 auf insgesamt 50 Stunden wöchentlich. Die Fi nanzierung der Kosten erfolgt über das Essensgeld
(Neumann)
Anlagen:
Antrag DRK-Kreisverband

schaftskräfte sollen durch die Elternbeiträge zum Mittagessen gedeckt werden.



DRK-Kreisverband Pinneberg e.V. • Oberer Ehmschen 53 • 25462 Rellingen

Gemeinde Heist Herr Bgm Neumann Amtsstraße 12 25436 Moorrege

Rellingen, den 25. Januar 2022

# Antrag Stundenerhöhung der Hauswirtschaftskräfte

Sehr geehrte Frau Jabs und sehr geehrter Herr Neumann,

für die DRK-Kindertageseinrichtung in Heist beantragen wir die Stundenerhöhung für unsere beiden Hauswirtschaftskräfte. Für die Erstkraft beantragen wir zusätzlich 15 Std./Woche auf 30 Std./Woche, die Zweitkraft soll von 8,5 Std./Woche auf 20 Std./Woche angehoben werden.

# Begründung:

Derzeit betreuen wir 100 Kinder, wovon 98 Kinder am Mittagessen teilnehmen. Bei den bisherigen Stundenberechnungen für die Hauswirtschaft, ist man von 70 Kindern ausgegangen. Wir betreuen seit 3 Jahren eine Elementargruppe, mit 20 bis 22 Kindern, in unserer Mehrzweckhalle. Das zusätzliche Arbeitsaufkommen der Hauswirtschaft hat bislang das Erziehungspersonal beim Mittagstisch übernommen.

Mit dem neuen Anbau kommen nochmal 25 Plätze dazu. Es werden alle Kinder die neu aufgenommen werden, am Mittagessen teilnehmen. Derzeit unterstützt das pädagogische Personal und die Zweitkraft, um den gestiegenen Arbeitsanfall zu bewältigen.

In der Anlage erhalten Sie eine Übersicht der erforderlichen Arbeiten, die zukünftig durch das hauswirtschaftliche Personal ohne des pädagogischen Personal und der Leitung zu erledigen hat.

Damit sich das pädagogischen Personal zukünftig wieder ausschließlich der Gruppenarbeit konzentrieren können, beantragen wir die Stundenausweitung für den hauswirtschaftlichen Bereich und hoffen auf Ihre Zustimmung.

Für Fragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Reinhold Kinle Vorstand DRK-Kreisverband Pinneberg e.V.

Geschäftsführung

Oberer Ehmschen 53
25462 Rellingen
Telefon 04101 5003 -0
Fax 04101 5003 -300
www.drk-kreis-pinneberg.de
info@drk-kreis-pinneberg.de

Aktenzeichen

Ihre Nachricht vom

Ihr Zeichen

Ansprechpartner Herr Kinle

Tel. 50 03 -413 Fax 50 03 -713 Kinle@drk-kreispinneberg.de Sparkasse Südholstein BLZ 230 510 30

Konto: 2 150 860 International IBAN: DE33 2305 1030 0002 1508 60

Konto: 2 136 802 International IBAN: DE38 2305 1030 0002 1368 02

SWIFT (BIC): NOLADE21SHO

Vereinsregister-Nr. VR 472 Registergericht Pinneberg

#### Seite 2

# Hauswirtschaftliche Arbeiten in der DRK Kindertageseinrichtung in Heist

Nachfolgende Aufgaben fallen in den hauswirtschaftlichen Bereich

- > Die Temperatur vom Mittagessen messen
- > Mittagessen für jede Gruppe abwiegen und umfüllen
- Das schmutzige Geschirr vorspülen und in den Geschirrspüler räumen, große Schüsseln werden per Hand abgewaschen
- > Die gelieferten Essensbehälter (Caterer) per Hand abwaschen
- Essen für die kommenden Wochen bestellen und Essenspläne schreiben
- Frühstücksgeschirr aus den Gruppen abholen, vorspülen und in den Geschirrspüler räumen
- Geschirrspüler ausräumen und das Geschirr zurück in die Gruppen bringen und wegräumen
- > Zwischendurch Wäsche sortieren, Waschmaschine befüllen, anmachen, ausräumen und in den Trockner räumen, danach zusammenlegen und in die Gruppen bringen
- > Für den Nachttisch einkaufen und Nachttisch vorbereiten
- Essenspläne schreiben, kopieren, aushängen und Essen bestellen
- > Alle Kühlschränke der Kita einmal pro Woche reinigen
- Wasserkocher und Kaffeemaschine einmal pro Woche reinigen und entkalken
- > Die Gruppenküchen einmal pro Woche gründlich reinigen
- > Die Küche täglich reinigen
- Backöfen, Waschmaschine und Trockner einmal pro Woche gründlich reinigen
- Geschirrspüler täglich gründlich reinigen und Klarspüler und Salz auffüllen
- > 7 Wärmebehälter einmal die Woche gründlich reinigen und entkalken
- Wenn das Essen geliefert wird, jeden Behälter auf Temperatur prüfen
- Das Essen für jede Gruppe abwiegen, auffüllen und in die Gruppen bringen
- ➤ Die Essensbehälter (derzeit 14 + die für den Anbau ca. 4 = 18) per Hand reinigen, die passen leider nicht in die Geschirrspüler
- > Essenswagen wieder aus den Gruppen abholen
- Geschirr vorspülen (sonst schafft das die Geschirrspülmaschine nicht)
- Große Schüsseln per Hand abwaschen (nehmen zu viel Platz in dem Geschirrspüler weg)
- > Restliches Geschirr in die Geschirrspüler räumen (pro Gruppe

min. zwei Geschirrspülgänge)

Seite 3

- > Geschirr wieder in die Gruppen bringen und einsortieren
- > Zwischendurch Wäsche sortieren, Waschmaschine befüllen, anmachen, ausräumen und in den Trockner räumen, danach zusammenlegen und in die Gruppen bringen
- ➤ Kaffeegeschirr aus den Gruppen abholen und in den Geschirrspüler räumen und danach wieder in die Gruppen bringen und einsortieren
- > Alle Essenswagen (8 Stück) täglich gründlich reinigen
- > Handtuchpapier und Seife nach Bedarf in den Bädern auffüllen
- > Türgriffe und Griffflächen täglich desinfizieren

# **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1013/2022/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	11.03.2022
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/464

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

# Überarbeiteter Haushalt 2022 DRK-Kindertagesstätte Heist

# Sachverhalt:

Der DRK-Kreisverband Pinneberg hat einen überarbeiteten Haushaltsplan für die DRK-Kindertagesstätte Heist für das Haushaltsjahr 2022 vorgelegt. Einnahmen in Höhe von 500.100 Euro stehen Ausgaben in Höhe von 1.638.900 Euro gegenüber, so dass sich ein Zuschussbedarf von 1.138.800 Euro ergibt.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Die Überarbeitung des Haushaltes war notwendig, da auf Grund der Änderung des § 31 Abs. 1 KitaG die Elternbeiträge für die Krippenkinder gesenkt worden sind. Weitere Änderungen erfolgten u.a. im Bereich der Einnahmen für den Früh- und Spätdienst, der Kosten für die hauswirtschaftlichen Kräfte, der Aus- und Fortbildung, der sonstigen Personalaufwendungen und der Veranstaltungen. Die Einnahmen und Ausgaben für die Ausflüge sind weggefallen

Begründet wird die Erhöhung der Ausgaben durch die Einrichtung der neuen Gruppen.

# Finanzierung:

Der beantragte Zuschuss beträgt 1.138.800 Euro.

Seit dem 01.01.2021 erfolgt die Finanzierung auf Grundlage des neuen Kindertagesstättengesetzes. Die Gemeinde erhält als <u>Standortgemeinde</u> eine Zuweisung für den Betrieb der Kindertagesstätte in Höhe von rund 1.071.500,00 Euro. Diese Einnahmen haben sich auf Grund der Senkung der Elternbeiträge für die Krippenkinder und die Einrichtung von zwei neuen Gruppen gegenüber dem Vorjahr erhöht.

Fördermittel durch Dri	tte:
------------------------	------

Landeszuweisung: 1.071.500,00 Euro

# Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt, die vom DRK-Kreisverband aufgeführten Kosten in Höhe von 1.138.800 Euro für das Jahr 2022 als zuschussfähig anzuerkennen.

(Neumann)	

# Anlagen:

Überarbeiteter Haushalt 2022 DRK-Kita Heist

# KG 4200 DRK Kindertagesstätte Heist

Jahresrechnung 2020 & Haushaltsplan 2022

Haushalt Stand 08.03.2022

KG 4200 Kita Helst, gesamt	lst 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
004950 Elternentgelte HZ ganztags	32.956,20	73.000	54,350	54.300
004951 Elternentgelte HZ vormittags	60.647,65	145.000	149,400	127.300
004960 Elternentgelte HZ Krippe	33,479,10	88.700	56.250	77.100
004953 Elternentgelte erm. ganztags	1.898,00	0	0	0
004954 Eiternentgelte erm. vormittags	3.244,00	0	0	0
004961 Elternentgelte erm. Krippe	8.572,66	. 0	0	0
004968 Elternentgelte HZ Frühdlenst	3.759,84	7.600	8.100	13.700
004971 Elternbeiträge HZ Spätdienst	12.574,90	8.400	6.600	18.800
004969 Elternentgelte erm. Frühdienst	556,85	. 0	0	0
004972 Elternentgelte erm. Spätdienst	911,97	0	0	0
004980 Einnahmen Sondergruppen	59,50	0	0	0
004982 Einnahmen Essen Kinder	41.621,20	45.900	56.650	90,300
004984 Getränke- und Frühstücksgeld	1.662,00	4,900	4.800	
004988 Einnahmen Ausflugsgeld	0,00	0	7,200	0
Erlöse Selbstzahler	201.944	373,500	343,350	381,500
004956 Entgelte Kreis erm. ganztags	12.984,70	0	0	. 0
004957 Entgelte Kreis erm. vormittags	23.578,40	0	0	0
004962 Entgelte Kreis erm. Krippe	13.159,74	0	0	0
004970 Entgelte Kreis erm. Frühdienst	1.457,20	0	0	0
004973 Entgelte Kreis erm. Spätdienst	5.133,72	0	0	0
004981 Einnahmen Integration	10.884,30	14.000	14.000	. 0
004983 Zuschuss Essen Kostenträger	1.755,00	0	0	0
Erlöse Kostenträger ,		14.000	14,000	0
Erlöse Kindertageseinrichtungen SZ und KT	270.896,93	387.500	357.350	381,500
004821 Erstattung PersKo betriebsbedingt	22.529,26	0	. 0	0
004823 Fremdgemeinde Kostenausgleich	22.216,58	24.500	0	0
004833 Zuschuss Land BK unter 3jährige	90.379,04	74.100	0	0
004834 Zuschuß Land BK über 3jährige	79.162,29	62.700	0	-0
004835 Zuschuß Kreis	3.512,66	3.800	0	0
004900 Defizitzahlungen lfd. Jahr	468.131,80	372.700 〈	801.200	1.138.800
004910 Schuldendienst Gemeinde	58.845,40	58.845	58.850	118,600
005500 Sonstige ordentliche Erträge	124,63	0	0	0
Gesamtleistung	1.015.798,59	984.145	1.217.400	1.638.900

KG 4200 Kita Heist, gesamt	lst 2020	Plan 2020	Plan 2021	Plan 2022
006041-006814 PK KiTa einschl. Zeitarbeit	708.342,65	671.800	870.900	1,126.300
006020-006220 PK hauswirtschaftlicher Dienst	13.169,66	14,600	15.150	41.300
006677 Aufwendungen Fachberater	4.746,00	5.000	5.000	6.400
006085 PersKo FSJ	0,00	9.800	0	0
006419 sonstige Personalaufw. FSJ	0,00	0	10.500	0
DRK Personal einschl. Zeitarbelt Pflege & Kitas	726.258,31	701,200	901.550	1.174.000
006416 sonstige Personalaufw.	4.400,58	6,600	6.600	8.600
006417 sonstige Personalaufw. BG	2.814,85	2.200	2.700	3.500
006418 sonstige Personalaufw, BArzt	1.574,60	1.600	1.600	1.600
006420 Schwerbehindertenabgabe	1,353,00	1.500	2.100	2,100
006430 Fort- und Weiterbildung allgemein	6,615,77	8,900	8,900	12.500
Sonstige Personalaufwendungen	16.758,80	20.800	21,900	28.300
006810 bez. Leistungen allgemein	7.357,10	6.500	, 6.500	7.500
006811 bez. Leistungen Verwaltung	1.216,64	0	0	1 0
006817 bez Leistungen Fremdreinigung	34.780,71	35.000	41,500	67.600
bezog. Leistung Zeitarbeit allgemein	43.354,45	41.500	48.000	75.100
DRK Personal, Zeitarbeit, sonst. Personalaufw.	786.371,56	763.500	971.450	1.277.400
006590 Sachbedarf pflegerisch	1,463,60	2,000	2,000	2.500
006601 Hausapotheke	320,00	300	350	500
006681 Sachbedarf pädagogisch	9.597,61	7.200	7,200	10,000
006872 Aufwendungen Einzelintegration	9.543,16	14.000	14.000	0
006880 sonstige Aufwendungen Qualitätsentwicklung	0,00	0	0	7,900
006881 sonstiger Aufwand päd. Fachberatung	0,00		0	3,000
006500 Lebensmittel	37.859,78	42.000	53.000	59,200
006510 Getränkegeld	1,266,99	0	0	1,500
006550 Veranstaltungen	2.267,56	3.500	, 3.500	4.000
006551 Ausgaben Ausflüge	0,00	0	0	0
006720 Strom	3.718,95	0	0	7,400
006730 Heizung / Brennstoffe	3.810,26	14.500	14.500	9.500
006800 Materialaufwendungen	990,50	. 0	0	1.000
006820 Büromaterial	2,170,59	3,600	3,800	4,500
006830 Telefon	993,85	0	0	1,200
006844 Porto				200
006855 Zeitschriften und Bücher	880,85	1.100	1,100	1.300
006858 Nebenkosten des Geldverkehrs	12,00	0	0	0
006862 EDV- und Organisationskosten	2.558,27	1,200	1.200	3,200
006864 Rechts-und Beratungskosten	96,00	1,100	1.100	500
006890 Reisekosten	208,16	700	700	1.000
006950 Verwaltungskostenbeiträge	45.022,45	43.600	53.250	71.000
007110 Abgaben	69,96	0	. 0	100
007115 Müllabfuhr / Gebühren	1.242,26	0	0	1,300
007120 Versicherungen	513,16	800	800	900
007600 Mieten, Pacht, Leasing,	58.845,40	58.845	58.850	118.600
006680 Aufwand Inventar	2.273,69	10.200	0	0
006805 Gebäudeunterhaltung	4.975,62	10.000	14.000	11.000
006806 GWG bis 800 €	9.426,50	6.000	12.100	9.000
006808 Inventar ab 1.001 €	0,00	0.000	4,500	21.600
207712 Instandhaltungskosten techn, Anlagen	0,00	0	4,300	9,600
006999 Erhaltene Skonti	-126,28	0	. 0	9.600
007721 Aufwendungen Pandemie	65,01	0	0	. 0
recording of Cultural life	02/01		U	
Sesamtaufwand	986,437,46	984.145	1,217,400	1.638,900

# KG 4200 Kita Heist Elternentgelte

# KST 4210 Elementar

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahi Kinder	Entgelt pro Std.	Entgelt pro Jahr
Kto. 4950 Elternentgelte HZ ganztags (Elementar) Katzen	8:00 - 16.00	20 Kinder	5,66 €	54,336 €
		20 Kinder		54.336 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar) Sonnen+Vögel	8:00 - 13.00	40 Klnder	5,66 €	67.920 €
Kto. 4951 Elternentgelte HZ vormittags (Elementar) Elefanten	8:00 - 14:00	20 Kinder	5,66 €	40.752 €
neue Gruppe ab 01.04.22 HZ vormittags (Familiengruppe) NN	8:00-14:00 voraussichtlich	10 Kinder	5,66 €	18.678 €
				. 0€
Summe		70 Kinder		127.350 €

Betreuungsart	Betreuungszeit	Anzahl Kinder	Entgelt pro Std.	Entgelt pro Jahr
Kto. 4960 Elternentgelle HZ (Krippe)	8:00 - 14.00	10 Kinder	5,80 €	20.880 €
Kto. 4960 Elternentgelte HZ (Krippe)	8:00 - 15.00	10 Kinder	5,80 €	24.360 €
neue Gruppe ab 01,04.22 HZ (Krippe)	8:00-15:00 (voraussichtlich)	10 Kinder	5,80€	22.330 €
neue Gruppe ab 01.04.22 HZ (Familiengruppe)	8.00-14.00 voraussichtlich	5 Kinder	5.80 €	9.570 €
Summe		35 Kinder		77.140 €
Leistung Früh- und Spätdlenst	Leistungsart		·	
Kto. 4968 Einnahmen HZ Frühdlenst	1,0 Std	20 Kinder	5.66 €	6.792 €
Kto. 4968 Einnahmen HZ Frühdlenst 7:00 bis 8:00 Uhr (Krippe)	1,0 Std	20 Kinder	5,80€	6.960 €
			Summe	13.752 €
Kto. 4971 Einnahmen HZ Spätdienst 13:00 bls 15:00 Uhr	2,0 Std	15 Kinder	5,66 €	10.188 €
Kto. 4971 Einnahmen HZ Spätdienst 15:00 bis 16:00 Uhr	1,0 Std	15 Kinder	5,66 €	5.094 €
Kto. 4971 Einnahmen HZ Spätdlenst (Krippe)	1,0 Std	10 Kinder	5,80 €	3.480 €
			Summe	18.762 €

Leistung Essen und Getränke	Leistungsart	1		
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder	Krippe	35 Kinder	53,00 €	22,260 €
Kto. 4982 Einnahmen Essen Kinder	· Elementar	90 Kinder	63,00 €	68.040 €
			Summe	90.300 €

# KG 4200 Kita Heist Investitionskostenplan 2022

Anschaffungsdatum	Investitionsart	Menge	Preis gesamt brutto	investitionsbegründung .
Elementar	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	-		
Kto. 6806 GWGs (Neu- L	ınd Ersatzbeschaffungen vo	n Invent	ar mit einem Anschaf	fungswert pro Stück bis 800 € netto)
	Mobiliar Gruppe 3	6	3.000 €	Neue Regale, Ausstattung knapp 20 Jahre alt + wackeli
, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,	Zubehör Matschanlage	3		Matschanlage Außengelände Elementar
Inventar neue Gruppen so	weit nicht über das Baubuge	finanzie	4,000 €	
Summe			9,000 €	
<del></del>		ا بنسا	J.000 C	
Kto. 6808 Inventar (Neu-	und Ersatzbeschaffungen	on Inver	tar mit einem Anechs	affungswert pro Stück ab 1.001 € netto)
	Gewerbe Trockner	1	3 500 €	Anbau 25 Kinder zusätzlich
			0.000	A HIDDE ZO TANIGOT EGGREENOT
	Gewerbe Waschmaschine	1	3.500 €	  Anbau 25 Kinder zusätzlich
	Zubehör Matschanlage	2		Matschanlage Außegelände Elemetar
Inventar neue Gruppen so	weit nicht über das Baubuget	finanzier	8.000 €	
Summe			21.600 €	,
		,		, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
Kto. 7712 Instandhaltung	technische Anlagen (Insta	ndhaltun	gs- und Wartungsarb	elten technische Anlagen)
	Trennwand Halle	1	1.600 €	
2022	E-Check		3,000 €	, , , , , , , , , , , , , , , , , , , ,
2022	Wartungsarbeiten- und vertr	äge	5,000 €	
Summe			9,600 €	
			. ,	
(to COOF Cobservations				
Kto. 6805 Gebäudeunterl				
2022	Boden Gruppe 1	1	5.000 €	
<u> </u>	Malerarbeiten		6.000 €	

11.000 €

2022-03-10\_KG 4200 JR 2020 + HH 2022.xlsx

Summe



# **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1002/2022/HE/BV

Fachbereich:	Soziales und Kultur	Datum:	27.01.2022
Bearbeiter:	Jabs	AZ:	4/2112

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Schule, Kultur und Soziales der Gemeinde Heist	22.02.2022	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Heist	21.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

# Gebührenerhöhung Betreuungsschule Heist

#### Sachverhalt:

Die Gemeindevertretung hat am 27.03.2017 beschlossen, dass die Beiträge für die Betreuung erst wieder erhöht werden, wenn das Defizit höher als 18.000 Euro ist.

Im Jahr 2021 Betrug das Defizit laut Haushalt 40.200 Euro, das Ist-Defizit beträgt 36.341,69 Euro. Der Grund der Erhöhung sind die gestiegenen Personalkosten, und teilweise fehlende Elternbeiträge durch die Pandemie (keine oder geringe Nutzung der Ferienbetreuung, Senkung der Betreuungszeiten durch die Eltern von 16.00 Uhr auf 14.00 Uhr) sowie gestiegene Personalkosten.

Auch für das Jahr 2022 wird mit einem gestiegenen Defizit gerechnet.

# Stellungnahme der Verwaltung:

Die Gebühren betragen derzeit bei einer Betreuung bis 14.00 Uhr 63,50 Euro, bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr 93,50 Euro, für Geschwister wird eine Ermäßigung gewährt. Eltern mit geringen Einkommen zahlen lediglich 20,00 Euro.

Um das Defizit auf unter 18.000 Euro jährlich zu senken, ist eine Erhöhung der Elternbeiträge für eine Betreuung bis 14.00 Uhr auf 90,00 Euro, bei einer Betreuung bis 16.00 Uhr auf 120,00 Euro notwendig. Geschwisterkinder zahlen 30 % weniger.

Die Erhöhung soll ab dem Schuljahr 2022/2023 erfolgen.

# Finanzierung:

Durch die Erhöhung der Elternbeiträge sinkt das Defizit der Gemeinde.

# Fördermittel durch Dritte:

Die Gemeinde Heist erhält einen Personalkostenzuschuss des Landes in Höhe von ca. 8.000 Euro.

# **Beschlussvorschlag:**

Der Finanzausschuss empfiehlt/die Gemeindevertretung beschließt die Elternbeiträge für die Betreuung Heist für eine Betreuung bis 14.00 Uhr auf 90,00 Euro, für eine Betreuung bis 16.00 Uhr auf 120,00 Euro zu erhöhen. Die Geschwisterermäßigung für das 2. Kind beträgt 30 %, für das 3. und jedes weitere Kind 50 % des entsprechenden Beitrags.

Die Satzung ist entsprechend anzupassen.
(Neumann)

# Anlagen:

Vorschlag Erhöhung der Elternbeiträge

# Vorschläge Erhöhung der Elternbeiträge zum 01.08.2022

Im Jahr 2021 wurde mit 66 Betreuungskindern gerechnet, für das Jahr 2022 mit 75 Kindern.

# Aktuelle Elternbeiträge Schuljahr 2021/2022

	103.200,00 €	58.476,00 €	8.000,000 €		36.724,00 €		
	2021 laut Haushalt	Elternbeiträge	Landeszuschuss		Gemeindezuschuss		
	Ausgaben	Einnahmen	Einnahmen				
	jährlich	22.098,00 €	32.538,00 €	720,00€	1.680,00 €	1.440,00 €	58.476,00 €
	monatlich	1.841,50€	2.711,50 €	900'09	140,00 €	120,00€	
-	Kinder Ø Elternbeitrag	€3,50	93,50 €	20,00€	70,00€	40,00 €	
Anzahl	Kinder Ø E	29	29	en	2	E)	99
	Betreuung bis	16.00 Uhr	14.00 Uhr	Sozialstaffelkinder	16.00 Uhr	14.00 Uhr	Kinder gesamt
					Geschwister- 16.00 Uhr	ermäßigung 14.00 Uhr	- *

# Vorschlag

# Erhöhung, Geschwisterermäßigung 30 bzw. 50 % des Elternbeitrages

•		Anzahl	****			Ausgaben	2022 laut Haushalt	107.600,00 €
	Betreuung bis	KinderØ	KinderØ Elternbeitrag	monatlich	jährlich	Einnahmen	Elternbeiträge	91.044,00 €
	16.00 Uhr	29	300,00€	2.610,00€	2.610,00 € 31.320,00 €	Einnahmen	Landeszuschuss	8.000,000 €
	14.00 Uhr	38	120,00€	4.560,00 €	54.720,00 €			
	Sozialstaffelkinder	က	20,00€	€0,00 €	720,00 €		Gemeindezuschuss	8.556,00 €
Geschwister- 16.00 Uhr	16.00 Uhr	2	84,00€	168,00€	2.016,00 €	,		
ermäßigung 14.00 Uhr	14.00 Uhr	3	€3,00 €	. 189,00 €	2.268,00 €			
	Kinder gesamt	75			91.044,00 €	•		

# Richtlinien der Gemeinde Heist

für die Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke zur Eigennutzung

# Allgemeines:

- Die Gemeinde Heist stellt im Rahmen ihrer Möglichkeiten Baugrundstücke ausschließlich zur Eigennutzung der Käuferinnen und Käufer zur Verfügung.
- Der Verkauf von Baugrundstücken ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde und erfolgt unter Abwägung des beiderseitigen Interesses zwischen der Gemeinde und der Bewerberinnen und Bewerber.
- Grundlage der Vergabe ist die bei der Amtsverwaltung vorliegende Bewerberliste für Bauplätze zum Stichtag X.
- Die Gemeindevertretung beschließt über die Art der Vergabe und über die Vergabe der gemeindeeigenen Grundstücke unter Berücksichtigung dieser Richtlinien.
- Ein Rechtsanspruch auf ein gemeindliches Baugrundstück besteht nicht.
- Falschangaben in den Bewerbungsunterlagen führen grundsätzlich zum Ausschluss aus dem Bewerbungsverfahren.

# Bewerbungsvoraussetzungen:

- Die Bewerber müssen mindestens das 18.Lebensjahr vollendet haben und ausschließlich für sich selbst handeln.
- Baugrundstücke werden grundsätzlich nur an Privatpersonen veräußert. Ausnahmen sind bei Eigenbedarf der Gemeinde oder bei besonderem gemeindlichen Interesse möglich.

# Die Vergabe der Baugrundstücke hat folgende Auflagen zu beinhalten:

- a. Der Kaufpreis ist zu zahlen, sobald der Notarin oder dem Notar sämtliche zur vertragsmäßigen Umschreibung erforderlichen Unterlagen mit Ausnahme der Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes vorliegen.
- b. Die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens ist spätestens bei Unterzeichnung des Kaufvertrages nachzuweisen.
- c. Die Käufer sind verpflichtet, mit dem Bauvorhaben auf dem von ihnen erworbenen Grundstück spätestens 2 Jahre nach der Auflassung zu beginnen und den Bau innerhalb von 3 Jahren nach der Auflassung fertigzustellen.
- d. Die Käufer sind verpflichtet, das von ihnen erworbene Grundstück und das darauf errichtete Gebäude mindestens auf die Dauer von 10 Jahren nach Fertigstellung selbst zu bewohnen. Dieses gilt auch als erfüllt, wenn im Falle eines unvorhersehbaren Ereignisses (z.B. Tod des Ehegatten, Scheidung) der Ehegatte, Lebensgefährte oder die Kinder diese Frist einhalten.
- e. Der Gemeinde Heist soll am Grundstück ein Wiederkaufsrecht mit folgendem Inhalt zustehen:

# Richtlinien der Gemeinde Heist

für die Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke zur Eigennutzung

Das Wiederkaufsrecht kann auf die Dauer von 5 Jahren – vom Tag der Auflassung an gerechnet – ausgeübt werden, wenn die Käufer ihrer Verpflichtung zur Bebauung des von ihnen erworbenen Grundstückes nicht fristgerecht nachkommen oder wenn die Käufer das von ihnen erworbene Grundstück ganz oder teilweise vor Ablauf der Frist unbebaut weiterverkaufen möchten.

Zu diesem Zweck wird eine Rückauflassungsvormerkung zugunsten der Gemeinde Heist im Grundbuch eingetragen. Die Käufer sind verpflichtet, der Gemeinde einen beabsichtigten Weiterverkauf umgehend anzuzeigen.

Der Wiederkaufspreis ist der von den Käufern gezahlte Kaufpreis.

Etwa auf dem Grundstück vorhandene bauliche Anlagen werden nach dem Zeitwert vergütet. Dieser ist durch Schätzung eines von der Industrie- und Handelskammer zu benennenden Sachverständigen zu bestellen. Diese Schätzung ist für beide Parteien verbindlich.

Der Wiederkaufspreis und etwa zu erstattende Kosten sind ohne Verzinsung bei der Umschreibung des Grundstückes auf die Gemeinde Heist fällig.

Die Kosten des Wiederverkauf-Vertrages und seiner Durchführung sowie die anfallenden Kosten hat der Ersterwerber zu tragen.

Für den Fall, dass das Grundstück in der unter c. genannten Frist nur teilweise bebaut ist und weiterverkauft werden soll oder nicht in einer durch die Gemeinde bestimmten angemessenen Zeit zu Ende gebaut wird, kann die Gemeinde Heist auch auf das Wiederkaufsrecht verzichten. In diesem Fall ist der Käufer verpflichtet, an die Gemeinde Heist einen Betrag in Höhe von 45 €/m² zuzüglich 6% Zinsen p.a. seit Fälligkeit des Kaufpreises zu entrichten.

- f. Für den Fall, dass die Käufer ihrer Verpflichtung zur Selbstnutzung der von ihnen auf dem erworbenen Grundstück errichteten Gebäude länger als 6 Monate in ununterbrochener Folge nicht nachkommen sollte oder das von ihnen erworbene Grundstück im bebauten Zustand vor Ablauf der 10 Jahre nach Fertigstellung an Dritte verkauft werden sollten, sind sie verpflichtet, an die Gemeinde Heist einen Betrag in Höhe von 45 €/m² zuzüglich 6% Zinsen p.a. seit Fälligkeit des Kaufpreises nach zu entrichten.
  - Etwaige sich aus dieser Verpflichtung ergebenden Zahlungsansprüchen der Gemeinde Heist sind durch Eintragung einer brieflosen Grundschuld auf dem von den Käufern erworbenen Kaufgrundstück zu sichern.
- g. Bei Streitfällen beziehungsweise Härtefällen entscheidet die Gemeindevertretung die Vertragsstrafen je Einzelfall.

# Richtlinien der Gemeinde Heist

für die Vergabe gemeindlicher Baugrundstücke zur Eigennutzung

# Vergabekriterien:

Für die Vergabe der Baugrundstücke sollen folgende Punkte bei der Erstellung einer Vergabereihenfolge berücksichtigt werden:

- Heistmer Bürgerinnen und Bürger
- Ehemalige Heistmer Bürgerinnen und Bürger
- Anzahl der im Haushalt lebenden Kinder
- Bereits vorhandenes Grundstücks- oder Wohneigentum
- Eingangsdatum der Bewerbung um einen Bauplatz beim Amt Geest und Marsch Südholstein

Als Heistmer Bürgerinnen und Bürger und ehemalige Heistmer Bürgerinnen und Bürger im Sinne der Vergabekriterien gelten nur Bewerber, die mindestens für eine Dauer von 3 Jahre ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Heist haben oder hatten.

# Schlussbestimmungen:

Die unter den Punkten a. bis f. genannten Richtlinien müssen im notariellen Kaufvertrag enthalten sein.

Nach dem Beschluss der Gemeindevertretung über die Vergabe der einzelnen Baugrundstücke ist der Kaufvertrag innerhalb von 3 Monaten abzuschließen. Erfolgt innerhalb dieser Frist kein Vertragsabschluss, verliert die Zusage an den Bewerber seine Gültigkeit.

Die vorstehenden Richtlinien wurden von der Gemeindevertretung am 13.12.2021 beschlossen und sind auf alle bereits vorhandenen Bewerbungen um ein gemeindliches Grundstück anzuwenden. Die bisherige Richtlinie vom 03.05.2004 wird damit außer Kraft gesetzt.

Heist, den 13.12.2021

(S) Gemeinde Heist

Jürgen Neumann Der Bürgermeister

# **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1006/2022/HE/BV

Fachbereich:	Bauen und Liegenschaften	Datum:	28.02.2022
Bearbeiter:	M. Pein	AZ:	

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegen- heiten der Gemeinde Heist	15.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

Satzungsbeschluss für den Bebauuungsplan Nr. 9, 2. Änderung für das Gebiet südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes

# Sachverhalt:

Die öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat gemäß Beschluss der Gemeinde vom 18.01.2022 bis 17.02.2022 stattgefunden. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden tabellarisch aufgestellt und mit einem Abwägungsvorschlag versehen. Die aus der vorgeschlagenen Abwägung entstehenden Veränderung wurden bereits in der vorliegen Planung berücksichtigt und eingearbeitet. Die Stellungnahmen und der Abwägungsvorschlag werden im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten vorgestellt.

# Stellungnahme der Verwaltung:

Die Verwaltung rät dem Beschlussvorschlag zu folgen.

### Finanzierung:

Die Planungskosten des Verfahrens stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung.

# Fördermittel durch Dritte:

entfällt

#### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 für das Gebiet südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft:

Berücksichtigt werden die Stellungnahmen gemäß Abwägungsvorschlag der Verwaltung.

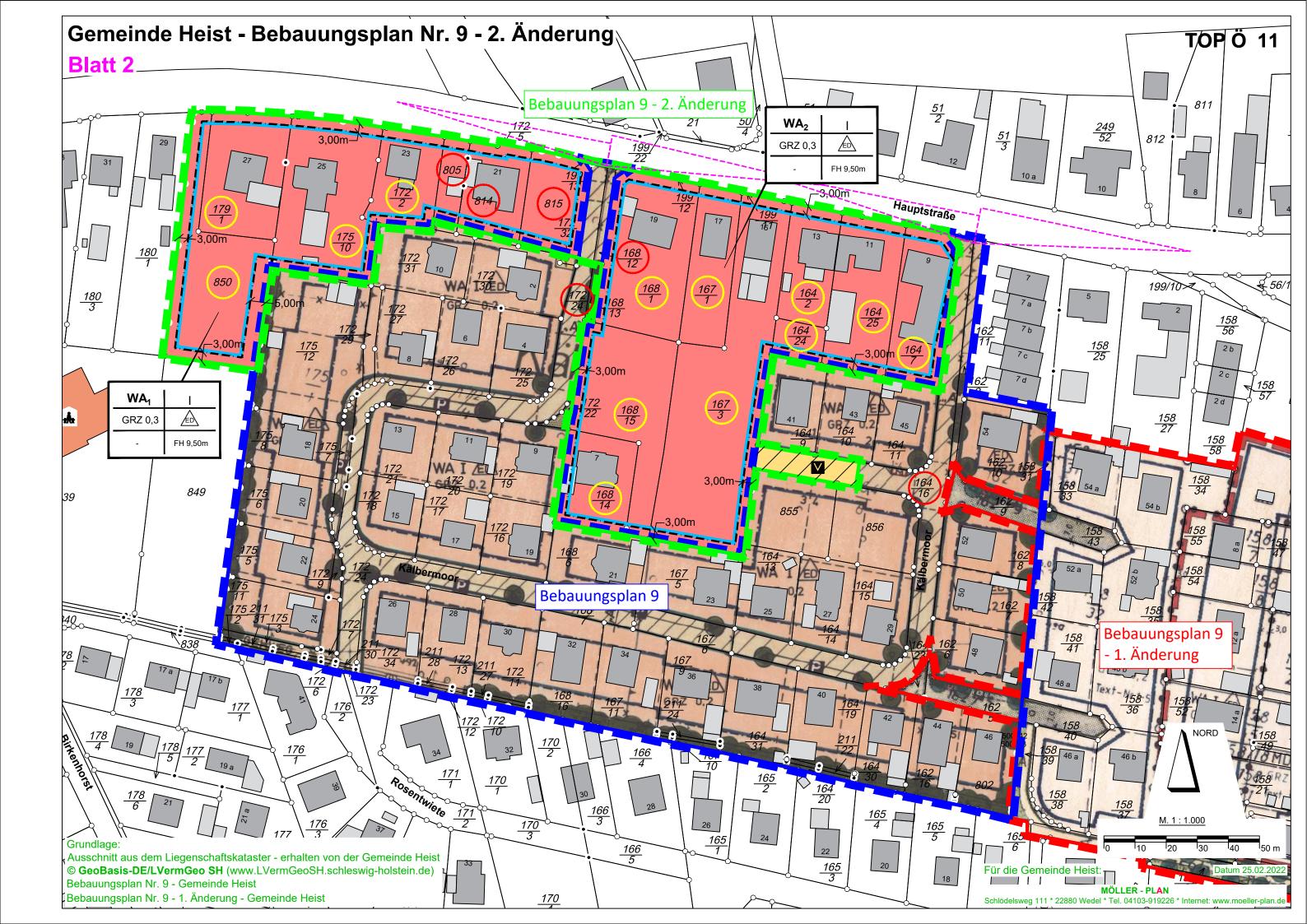
Die Verwaltung wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

- 2. Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches sowie nach § 84 der Landesbauordnung beschließt die Gemeindevertretung die 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 für das Gebiet südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung.
- 3. Die Begründung wird gebilligt.
- 4. Der Beschluss der 2. Änderung des B-Planes Nr. 9 für das Gebiet südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes ist nach § 10 BauGB öffentlich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen werden und über den Inhalt Auskunft erlangt werden kann. Zusätzlich ist in der Bekanntmachung anzugeben, dass der rechtskräftige Bebauungsplan mit Planzeichnung und Begründung ins Internet unter der Adresse www.amtgums.de eingestellt ist und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich ist.

Neumann		

#### Anlagen:

Planzeichnung, Begründung, Abwägungsvorschlag mit eingegangenen Stellungnahmen



# **TOP Ö 11**

164/2, 164/7, 164/24, 164/25, 167/1,

167/3, 168/1, 168/14, 168/15, 172/2,

teilweise 164/16, 168/12, 172/24, 805,

# SATZUNG DER GEMEINDE HEIST ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 - 2. ÄNDERUNG

FÜR DAS GEBIET: "SÜDLICH DER HAUPTSTRASSE, WESTLICH DES GROSSEN KAMPS, NÖRDLICH DER ROSENTWIETE UND ÖSTLICH DES ALTEN SPORTPLATZES", BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTFESTSETZUNGEN (TEIL B), ERLASSEN:

# TEIL A PLANZEICHNUNG M. 1: 1000

RECHTSGRUNDLAGE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) i.d.F.v. 21.11.2017, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART. 2 DES GESETZES VOM 14.06.2021

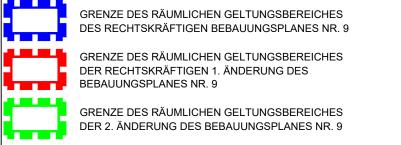
# siehe Blatt 2

# ZEICHENERKLÄRUNG

PI AN-ZEICHEN

**ERLÄUTERUNGEN** 

# I. FESTSETZUNGEN (ANORDNUNGEN NORMATIVEN INHALTS)



( § 9 Abs. 7 BauGB )

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

ALLGEMEINE WOHNGEBIETE

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ 0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL ZAHL DER VOLLGESCHOSSE

WA<sub>1</sub>

FIRSTHÖHE BAULICHER ANLAGEN ALS HÖCHSTGRENZE FH 9,50m BEZUGSPUNKT OBERKANTE STRASSENFLÄCHE IM GRUNDSTÜCKSERSCHLIESSUNGSBEREICH

> 3. BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND NICHT (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

/ED\

OFFENE BAUWEISE, NUR EINZEL- UND (§ 22 Abs. 2 BauNVO) DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

(§ 23 Abs. 1 BauNVO) **BAUGRENZEN** 

6. VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSFLÄCHEN

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

V

VERKEHRSBERUHIGTER BEREICH (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

# II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

815

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN (VOLLSTÄNDIG INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES) FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN (TEILWEISE INNERHALB DES PLANGELTUNGSBEREICHES)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 7 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 16 Abs. 2 BauNVO)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(§ 4 BauNVO)

── FLURSTÜCKSGRENZEN

∠16,00m ✓ MASSZAHLEN IN METER



VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN MIT HAUSNUMMERN

SICHTDREIECKE (70m) BEI GESCHWINDIGKEIT Vmax 50 km/h

ART DER ZAHL DER **BAULICHEN NUTZUNG** VOLLGESCHOSSE GRUNDFLÄCHENZAHL BAUWEISE FIRSTHOEHE - MAXIMUM IN METER

Übersichtsplan mit Geltungsbereich M ca. 1:10.000



SATZUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 9 - 2. ÄNDERUNG

# GEMEINDE HEIST



Blatt

MÖLLER-PLAN

Gemeinde: Gemarkung:

Maßstab:

Flur: Flurstücke: Heist

814, 815

1:1.000

175/10, 179/1, 850

Stadtplaner + Landschaftsarchitekter Schlödelsweg 111, 22880 Wedel Tel.: 04103-919226

Internet: www.moeller-plan.de Email: info@moeller-plan.de

Verfahrensstand

Bearbeitet:

# Teil B – Textliche Festsetzungen

In Ergänzung der Planzeichnung (Planteil A) gelten die unveränderten Festsetzungen im Planteil B des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 weiter. Für den Geltungsbereich der 2. Änderung wird folgendes ergänzend festgesetzt:

- **6. Werbeanlagen** (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein) Werbeanlagen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nur am Ort der Leistung, an der Hauswand befestigt und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die einzelne Werbeanlage darf pro Haus die Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig.
- 7. Bezugspunkt (§ 9 Abs. 1. Nr. 1 BauGB) Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.
- **8. Definition Doppelhaus** Ein Doppelhaus i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden (BVerwG, U.v. 24.02.2000).
- **9. Ausschluss von Steingärten** (§ 1a Abs 5 BauGB) Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).
- 10. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB) Versickerungswirksame Bodenbeläge Die Stellplätze und Zuwegungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.
- **11. Unzulässige Nutzungen** (§ 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke.

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:

Tankstellen

#### 12. Erweiterter Bestandsschutz

Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können im Teilgebiet WA2 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und

Stand: 25. Februar 2022

sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, die aufgrund der Festsetzungen zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse, der Firsthöhe, der Grundflächenzahl sowie der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude im Bebauungsplan Nr. 9 – 2. Änderung unzulässig wären.

**13. Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)** - Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

#### Hinweise:

**Artenschutz:** Brutvögel: Nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist die Rodung von Gehölzen (Bäumen und Sträuchern) nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des Folgejahres zulässig.

Fledermäuse: Für Gehölzrodungen außerhalb des Zeitraumes vom 1. Dezember bis zum 28./29. Februar des jeweiligen Folgejahres ist eine fachkundige Einschätzung zur Eignung der Gehölze als Tagesversteck für Fledermäuse einzuholen.

**Starkregenereignisse:** Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, den Erdgeschossfußboden in den allgemeinen Wohngebieten 50cm über den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt zu errichten.

**Verzicht auf Kellergeschosse:** Die Gemeinde empfiehlt, aufgrund von möglichen Starkregenereignissen und aufgrund der hohen Grundwasserstände, auf den Verzicht der Errichtung von Kellergeschossen.

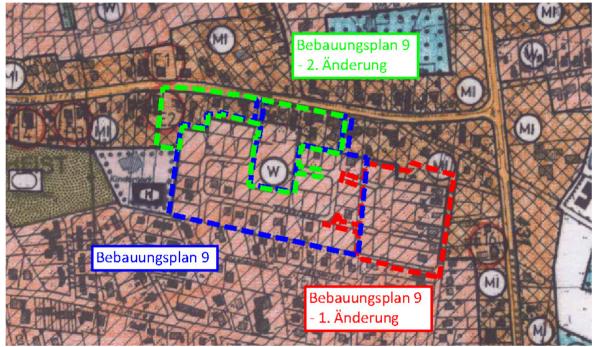
**Stellplatzsatzung:** Innerhalb des allgemeinen Wohngebietes sind nach der Stellplatzsatzung der Gemeinde Heist für jede Wohneinheit auf dem jeweiligen Baugrundstück mindestens 2 PKW-Stellplätze herzustellen und dauerhaft zu erhalten.

**Kampfmittel:** Gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 sind in der Gemeinde Heist Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/Kanalisation/Gas/Wasser/Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Stand: 25. Februar 2022

# BEGRÜNDUNG FÜR DIE SATZUNG ZUR 2. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN NR. 9

für das Gebiet: "südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes"



Ausschnitt aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung des Geltungsbereiches des B-Planes Nr. 9 und der 1. Änderung

# Bearbeitung:

Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten
Schlödelsweg 111, 22880 Wedel
Postfach 1136, 22870 Wedel
Tel. 04103-919226
Fax 04103-919227
Internet www.moeller-plan.de
eMail info@moeller-plan.de

Bearbeitungsstand: 25. Februar 2022 Verfahrensstand: Satzungsbeschluss

# Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heist

# **INHALTSVERZEICHNIS**

# Begründung

1. Allgemeines	1
1.1 Rechtsgrundlagen	1
1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB	2
1.3 Lage und Umfang des Plangebietes	3
1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen	5
Planungserfordernisse und Zielvorstellungen	12
3. Städtebauliche Maßnahmen	12
4. Art und Maß der baulichen Nutzung	13
4.1 Art der baulichen Nutzung	13
4.1.1 Allgemeines Wohngebiet	13
4.1.2 öffentliche Verkehrsflächen – Verkehrsberuhigter Bereich	14
4.1.3 Grundstücksgrößen	14
4.2 Maß der baulichen Nutzung	14
4.2.1 Grundflächenzahl	14
4.2.2 Baugrenzen	15
4.2.3 Vollgeschosse	15
4.2.4 Firsthöhen	15
4.2.5 Bauweise	16
4.2.6 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude	16
4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz	16
5. Gestalterische Festsetzungen	17
5.1 Einleitung	17
5.2 Werbeanlagen	18
5.3 Pkw-Stellplätze	18
6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr	18
7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen	19
8. Natur- und Artenschutz	20
9. Boden – mögliche Vorbelastungen durch Kampfmittel	21
10. Klimaschutz und Klimaanpassung	21

# Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heist

11. Ergänzte textliche Festsetzungen Planteil B - Zusammenfassung	23
12. Kosten und Finanzierung	26
13. Flächenbilanzierung	27
14. Eigentumsverhältnisse	27

# Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heist

# BEGRÜNDUNG ZUR 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 9 DER GEMEINDE HEIST

für das Gebiet: "südlich der Hauptstraße, westlich des Großen Kamps, nördlich der Rosentwiete und östlich des alten Sportplatzes "

Planzeichnung (Teil A) und Text (Teil B) werden beim Abschluss des Bauleitverfahrens zur rechtsverbindlichen Fassung.

Die Begründung zum Bebauungsplan erläutert das Planungserfordernis und die Planungsabsicht und trifft nach dem Satzungsbeschluss Aussagen über das Planungsergebnis. Die Begründung spiegelt dadurch vor allem die von der Gemeinde vorgenommene Abwägung wider.

# 1. Allgemeines

# 1.1 Rechtsgrundlagen

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 wird gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB), § 9 Abs. 4 BauGB, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBI. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBI. I S. 4147), in Verbindung mit § 84 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein, in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.01.2009 (GVOBI. Schl.-H. S. 6), zuletzt geändert durch Art. 18 LVO v. 16.01.2019, GVOBI. S. 30, aufgestellt.

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung der Grundstücke wird entsprechend den Bestimmungen der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBI. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBI. I S. 1802) festgesetzt.

Als Plangrundlage dient ein Auszug aus dem amtlichen Liegenschaftskataster im Maßstab 1:1000. Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst die Flurstücke 164/2, 164/7, 164/24, 164/25, 167/1, 167/3, 168/1, 168/14, 168/15, 172/2, 175/10, 179/1 und 850 sowie teilweise die Flurstücke 164/16, 168/12, 172/24, 805, 814, 815 der Flur 3 der Gemarkung Heist.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 regelt die Nutzung von Grundstücken innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils der Gemeinde Heist. Sie wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt (s. Kap. 1.2). Von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) und von dem Umweltbericht (§ 2a BauGB) wird gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der

Bearbeitungsstand: 25.02.2022

Satzungsbeschluss

# Begründung zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 der Gemeinde Heist

Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange und die öffentliche Auslegung werden gleichzeitig durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist ist der Plangeltungsbereich teilweise als Wohnbaufläche nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO teilweise als Mischgebiete nach § 6 BauNVO dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung teilweise nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes. Im Anschluss an das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt.

Die Gemeinde Heist hat am 14.06.2021 den Aufstellungsbeschluss für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gefasst.

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Bestehende Regelungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 werden, sofern sie nicht für das Verständnis der vorgenommenen Änderungen am bestehenden Bebauungsplan erforderlich sind, nicht noch einmal erläutert.

# 1.2 Beschleunigtes Verfahren nach § 13a BauGB

Das beschleunigte Verfahren ist anwendbar für Bebauungspläne, die die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung beinhalten (§ 13a Abs. 1 BauGB). Dieses Verfahrensinstrument wurde geschaffen, um dem in § 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB enthaltenen Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden Nachdruck zu verleihen.

Es geht u.a. um die Umnutzung von Flächen, die sich im Siedlungszusammenhang i.S.d. § 34 BauGB befinden und um die Aktivierung noch nicht genutzter Bereiche innerhalb des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches (Nachverdichtung).

Bei dem Plangeltungsbereich der 2. Änderung handelt es sich größtenteils um bereits mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke, die in den Bebauungsplan Nr. 9 aufgenommen werden sollen. Ferner soll auf noch innerhalb der Siedlung vorhandenen Freiflächen eine Bebauung ermöglicht werden. Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung soll durch die Einbeziehung in einen Bebauungsplan städtebaulich geordnet werden.

Bearbeitungsstand: 25.02.2022 Satzungsbeschluss

Die nähere Umgebung des Plangeltungsbereiches ist mit Einfamilien- und teilweise mit Doppel- bzw. Reihenhäusern bebaut. Nördlich befindet sich die Hauptstraße.

Es handelt sich demnach um eine Nachverdichtung des im Zusammenhang bebauten Siedlungsbereiches.

Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches beträgt ca. 16.096 m². Die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 fällt damit unter die Nummer 1 des § 13a Abs. 1 BauGB (zulässige Grundfläche < 20.000 m²).

Das beschleunigte Verfahren darf nicht angewandt werden, "...wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen." (§ 13a Abs. 1 Satz 4 BauGB).

Die zulässige Nutzung im Plangeltungsbereich ist Wohnen und andere in § 4 BauNVO aufgeführte Nutzungen mit Ausnahme von Tankstellen sowie Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke. Diese Nutzungen sind weder im Bundes- noch im Landes-UVP-Gesetz als UVP-pflichtige Nutzungen aufgeführt. Auch die Pflicht zur Durchführung einer Einzelfallprüfung nach UVP-Recht besteht nicht. Dieses Ausschlusskriterium für das beschleunigte Verfahren greift hier also nicht.

Das beschleunigte Verfahren ist außerdem nicht anwendbar, "...wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.". Zu betrachten sind hierfür die Festsetzungen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Beeinträchtigungen der vorgenannten Art sind im Rahmen der 2. Änderung nicht zu erwarten.

Das beschleunigte Verfahren ist damit für die 2. Änderung des Bebauungsplan Nr. 9 anwendbar.

### 1.3 Lage und Umfang des Plangebietes

Der Plangeltungsbereich befindet sich im zentralen Teil der Gemeinde Heist und ist umgeben von Wohnbebauung in Form von Einfamilien- und teilweise Doppel- bzw. Reihenhäusern. Nördlich befindet sich die Hauptstraße, südlich und östlich befindet sich die Straße Kälbermoor. Der südliche Teil des Plangeltungsbereiches wird durch einen Gartenbaubetrieb genutzt. Südwestlich befindet sich die Kindertagesstätte der Gemeinde Heist.

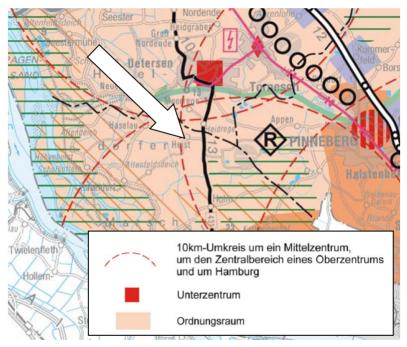
Die Gesamtfläche des Plangeltungsbereiches der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 umfasst ca. 16.096 m².

### 1.4 Übergeordnete Planungen und Bindungen

Im Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein 2010 befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb der 10km-Umkreise zu den Mittelzentren Pinneberg und Wedel. Dabei handelt es sich um Mittelzentren im Verdichtungsraum Hamburg. Des Weiteren befindet sich die Gemeinde Heist innerhalb des Ordnungsraums Hamburg und an der Grenze zum Verdichtungsraum Hamburg. Aufgrund der bereits vorherrschenden hohen Verdichtung innerhalb des Verdichtungsraumes und der dynamischen Entwicklung besteht ein erheblicher Siedlungsdruck. Es ist daher darauf zu achten, dass landschaftliche Freiräume sowie attraktive und gesunde Lebensbedingungen erhalten bleiben.

Die von der Gemeinde Heist verfolgten Ziele sind:

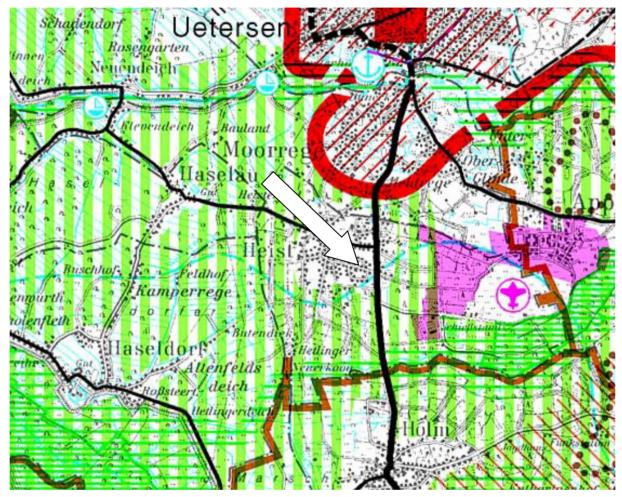
- Die Nachverdichtung von Flächen innerhalb des im Zusammenhang bebauten Bereiches.
- Die Einbeziehung der vorhandenen Bebauung in einen rechtskräftigen Bebauungsplan zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung.



Ausschnitt aus dem Landesentwicklungsplan Schleswig-Holstein

Den Zielen des Landesentwicklungsplanes entspricht die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 durch die Berücksichtigung des Vorrangs der Innenentwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB.

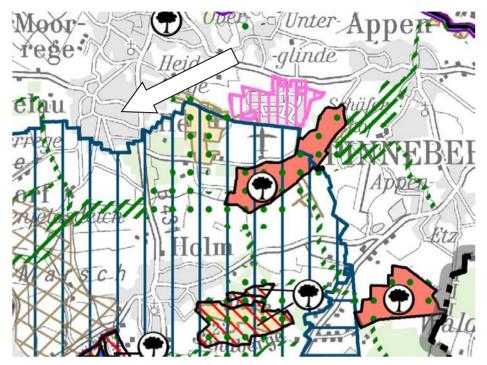
Nach dem Regionalplan für den Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd (1998)<sup>1</sup> sind keine Darstellungen für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 getroffen.



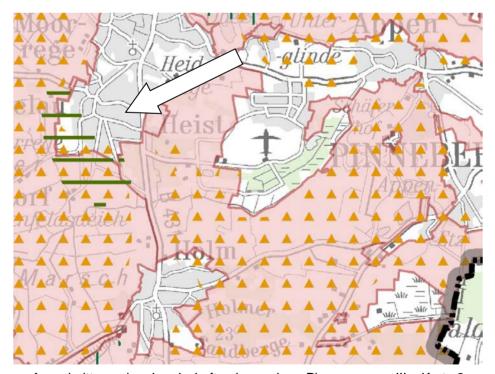
Ausschnitt aus dem Regionalplan Planungsraum I – Schleswig-Holstein Süd

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Regionalplan für den Planungsraum I, Schleswig-Holstein Süd, Kreise Herzogtum Lauenburg, Pinneberg, Segeberg und Stormarn, Fortschreibung 1998

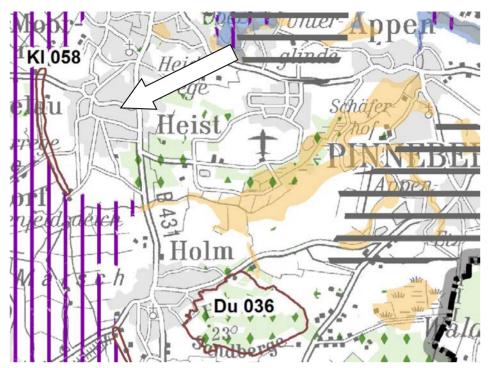
Der **Landschaftsrahmenplan** für den Planungsraum III (Neuaufstellung 2020) – Karten 1 bis 3 sehen keine Bindungen für den Plangeltungsbereich des Bebauungsplanes vor.



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III - Karte 1



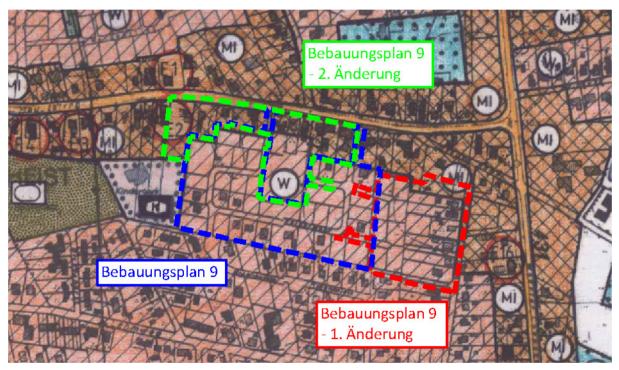
Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 2



Ausschnitt aus dem Landschaftsrahmenplan - Planungsraum III – Karte 3

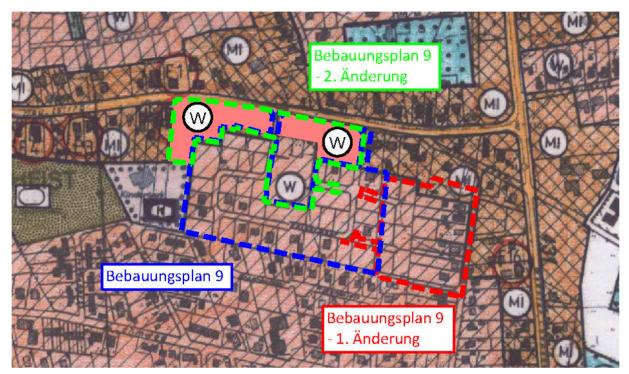
Der **Flächennutzungsplan** der Gemeinde Heist stellt den Plangeltungsbereich im südlichen Bereich als Wohnbauflächen gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO dar. Der nördliche Teil des Plangeltungsbereiches ist als Mischgebiet gemäß § 6 BauNVO dargestellt. Damit entspricht die geplante Nutzung als Wohnbauflächen teilweise nicht den Zielen des Flächennutzungsplanes.

Im Rahmen der Konkretisierung durch das Bauleitverfahren zur 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 plant die Gemeinde Heist die Ausweisung von allgemeinen Wohngebieten. Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans wird der Flächennutzungsplan entsprechend berichtigt (§ 13a Abs. 2 BauGB).



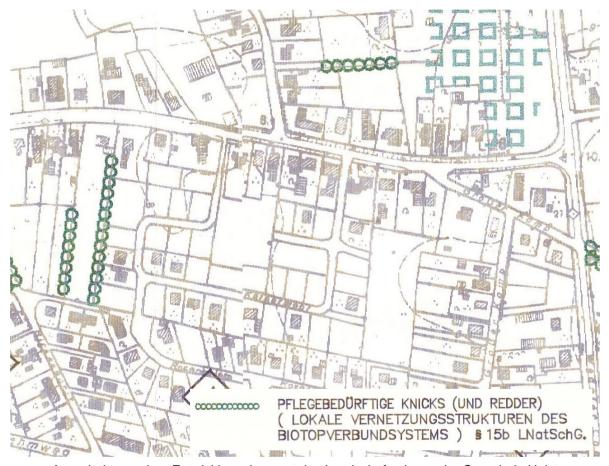
Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

Im Rahmen dieser Anpassung durch Berichtigung wird der Flächennutzungsplan die im rechtskräftigen Flächennutzungsplan dargestellten Mischgebiete als Wohnbauflächen darstellen.



Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Heist mit Darstellung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 sowie der Anpassung durch Berichtigung im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9

Das Entwicklungskonzept des **Landschaftsplanes** der Gemeinde Heist (1996) sieht bis auf die Darstellung eines pflegebedürftigen Knicks im westlichen Teil des Plangeltungsbereiches keine weiteren Darstellungen vor. Der im Landschaftsplandargestellte Knick existiert im Plangeltungsbereich der 2. Änderung nicht mehr. Dieser Knickabschnitt ist ebenfalls im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 dargestellt und bleibt im Rahmen der 2. Änderung erhalten. Der Knickabschnitt wird durch die Eigentümer wiederhergestellt.



Ausschnitt aus dem Entwicklungskonzept des Landschaftsplanes der Gemeinde Heist

### 2. Planungserfordernisse und Zielvorstellungen

Die Gemeinde Heist will durch die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 Baurecht zur Herstellung weiteren Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches ermöglichen und die Grundstücke an der Hauptstraße zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung in den Geltungsbereich einbeziehen.

Ziele der Planaufstellung sind:

- die Schaffung von Baurecht zur Herstellung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Gemeindegebietes,
- die Erweiterung des Geltungsbereiches zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung.

Die Grundstücke befinden sich überwiegend im Privateigentum. Ein kleiner Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich im Eigentum der Gemeinde Heist. Es handelt sich dabei um die öffentlichen Verkehrsflächen (Flurstücke 164/16 und 172/24).

#### 3. Städtebauliche Maßnahmen

Zur Ermöglichung weiteren Wohnraumes innerhalb des Siedlungsbereiches und zur Einbeziehung der bestehenden Wohngrundstücke ist im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes für den Bau von Einfamilien- und Doppelhäusern vorgesehen. Die Zufahrten zu den einzelnen Wohngrundstücken erfolgen sowohl über die Hauptstraße als auch über die Straße "Kälbermoor". Die Erschließung für die einzelnen Grundstücke ist somit bereits hergestellt.

Die Bebauung soll sich städtebaulich an der umgebenen Bebauung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 9 orientieren. Daher werden die Festsetzungen, die im Rahmen des Bebauungsplanes Nr. 9 gefasst wurden, größtenteils aufgegriffen und für den Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 angewendet.

### 4. Art und Maß der baulichen Nutzung

Der Bebauungsplan setzt die baulichen und sonstigen Nutzungen der Grundstücke nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest.

Diese Begründung bezieht sich ausschließlich auf die zusätzlichen und ergänzenden Regelungen im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9. Im Kapitel 11 sind die bestehenden textlichen Festsetzungen aufgelistet und die im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ergänzten Festsetzungen zusammengefasst.

#### 4.1 Art der baulichen Nutzung

#### 4.1.1 Allgemeines Wohngebiet

Der größte Teil des Plangeltungsbereichs wird als allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Zulässig sind darin Wohngebäude, die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauNVO).

Von den nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO zulässigen Anlagen werden im Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 9 nur die Anlagen für gesundheitliche, kulturelle und sportliche Zwecke als zulässig festgesetzt. Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke sind aufgrund des damit verbundenen Verkehrsanbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens solcher Anlagen nicht zulässig.

Darüber hinaus sind die in § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO als ausnahmsweise zulässig aufgeführten Tankstellen hier ebenfalls aufgrund der für derartige Betriebe unzureichenden verkehrlichen Anbindung sowie des zu erwartenden Verkehrsaufkommens unzulässig.

Die Festsetzung als allgemeine Wohngebiete entspricht der umliegenden und der bestehenden Nutzung. Der Plangeltungsbereich ist umgeben und städtebaulich geprägt von Einfamilien- sowie teilweise Doppel- und Reihenhäusern.

Im südlichen Teil des Plangeltungsbereiches befindet sich ein Gartenbaubetrieb. Dem Eigentümer dieses Gartenbaubetriebes wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes die Errichtung von Wohngebäuden ermöglicht. Dadurch erfolgt eine Nachverdichtung einer innerörtlichen Fläche zugunsten einer Wohnbebauung.

### 4.1.2 öffentliche Verkehrsflächen – Verkehrsberuhigter Bereich

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA2 ist im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 eine Fläche für Straßenbegleitgrün mit einem Geh- Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt. Diese Fläche diente der Erschließung der heutigen Flurstücke 164/9, 164/10, 855 und 856 und wurde bereits als Verkehrsfläche ausgebaut.

Sie wird nunmehr im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes als Verkehrsfläche – Verkehrsberuhigter Bereich – festgesetzt. Diese Verkehrsfläche dient der Erschließung des Flurstücks 167/3.

### 4.1.3 Grundstücksgrößen

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 9 trifft Festsetzungen zur Mindestgröße eines Baugrundstücks von Einzel- und Doppelhäusern. (Siehe textliche Festsetzung 3 des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 – siehe auch Kapitel 11 – Ergänzte textliche Festsetzungen dieser Begründung).

Demnach beträgt die Mindestgröße je Einfamilienhausgrundstück 500m². Bei Doppelhäusern beträgt die Grundstücksgröße je Doppelhaushälfte mindestens 450m². Diese Festsetzung wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 übernommen und ist für den Geltungsbereich weiterhin gültig.

### 4.2 Maß der baulichen Nutzung

#### 4.2.1 Grundflächenzahl

Die Grundflächenzahl (GRZ) innerhalb der Wohngebiete beträgt 0,3. Damit erhöht sich die Grundflächenzahl um 0,1 gegenüber der bestehenden Festsetzung im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9. Die Gemeinde möchte damit dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden gerecht werden und eine gute Grundstücksausnutzung ermöglichen. Gleichzeitig soll der ländliche Charakter der Gemeinde gewahrt werden.

Die GRZ wird nach § 19 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Nach § 19 Abs. 4 BauNVO ist innerhalb der Wohngebiete für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen eine Überschreitung der GRZ um bis zu 50 % zulässig. Das ist erforderlich, um die benötigten Stellplätze und Zuwegungen auf den Grundstücken unterbringen zu können.

Gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein (LBO-SH) sind nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke zu begrünen oder zu bepflanzen.

### 4.2.2 Baugrenzen

Die Baugrenzen orientieren sich überwiegend an einem Abstand von 3 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sowie den Plangebietsgrenzen.

Im östlichen Bereich der Teilfläche WA2 (Flurstück 164/7) orientiert sich die Baugrenze an einem bestehenden Gebäude.

Nebenanlagen sind außerhalb der Baugrenzen grundsätzlich zulässig. Siehe dazu textliche Festsetzung Nr. 1 im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9. Diese Festsetzung wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.

### 4.2.3 Vollgeschosse

Die Gemeinde Heist sieht aufgrund der umliegenden Bebauung eine eingeschossige Bebauung vor. Dies entspricht auch den Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9. Die Zahl der Vollgeschosse wird dementsprechend auf 1 Vollgeschoss festgesetzt. Der Ausbau von Dachgeschossen soll nicht verhindert werden.

#### 4.2.4 Firsthöhen

Im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 wurden keine Festsetzungen zur Firsthöhe getroffen. Zur Herstellung einer städtebaulichen Ordnung wird im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 für den Geltungsbereich die zulässige Höhe der baulichen Anlagen festgesetzt.

Die Firsthöhe wird in den Wohngebieten WA1 und WA2 auf 9,50 m beschränkt. In Anbindung an die vorhandene Bebauung an der Hauptstraße und der Straße "Kälbermoor" entspricht das den dort vorhandenen Gebäudehöhen. Durch die Festsetzung von maximal 9,50 m bleibt der städtebauliche Charakter erhalten. Gleichzeitig können die Grundstücke gut ausgenutzt und bebaut werden.

Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.

Die maximal zulässige Höhe der baulichen Anlagen wird bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (First) gemessen. Wenn kein First vorhanden ist, ist der Schnittpunkt von Dachhaut und Oberkante der Wand oder der obere Abschluss der Außenwand maßgebend.

#### 4.2.5 Bauweise

Die Bauweise wird entsprechend der umliegenden Bebauung innerhalb der allgemeinen Wohngebiete als offene Bauweise – nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig - (§ 22 Abs. 2 BauNVO) festgesetzt. Dies entspricht den Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 und der vorhandenen bzw. umgebenen Bebauung.

Die Definition des Doppelhauses (siehe Text Teil B, Nr. 8) wurde dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom 24.02.2000 entnommen (vergl. auch Fickert / Fieseler, Kommentar zur BauNVO, 13. Auflage, Rdnr. 6.33 zu § 22).

#### 4.2.6 Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete auf 2 pro Gebäude beschränkt. Dies ist dem Erscheinungsbild der umgebenden Bebauung geschuldet, das nicht gravierend verändert werden soll.

Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Damit soll verhindert werden, dass in einem zusammenhängenden Haus mehr als 2 Wohneinheiten entstehen.

#### 4.2.7 Erweiterter Bestandsschutz

Die Gemeinde Heist will im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 die bestehende Bebauung an der Hauptstraße in den Bebauungsplan Nr. 9 integrieren und darüber hinaus für bisher unbebaute Grundstücke Baurecht zur Herstellung attraktiven, zusätzlichen Wohnraumes innerhalb des Gemeindegebietes ermöglichen. Dazu wurden für die Teilflächen WA1 und WA2 Festsetzungen

gewählt, die dem Maß der baulichen Nutzung der umliegenden Bebauung entsprechen.

Bei dem Gebäude an der Hauptstraße Nr. 9 (Flurstück 164/7) handelt es sich entgegen der umliegenden Bebauung um ein einzelnes Mehrfamilienhaus in einer zweigeschossigen Bauweise. Die Untergliederung in eine eigene Teilfläche mit abweichenden Festsetzungen ist aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll. Dennoch will die Gemeinde den Bestand des Mehrfamilienhauses nicht beeinträchtigen.

Für die Teilfläche WA2 gilt aus Bestandschutzgründen des Mehrfamilienhauses, dass gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen in Bezug auf die Zahl der Vollgeschosse, die Firsthöhe, die Grundflächenzahl und die Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude ausnahmsweise zugelassen werden können, die aufgrund der Festsetzungen im Bebauungsplan unzulässig wären. Sie werden nicht allgemein zugelassen, da die Gemeinde Heist sich ihr Votum dazu vorbehalten will.

Dieser Bestandschutz ist erforderlich, um das bestehende Mehrfamilienhaus in der Teilfläche WA2 auch im Rahmen von Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen erhalten zu können, obwohl die Zahl der zulässigen Vollgeschosse, der Firsthöhe, der Grundflächenzahl sowie der zulässigen Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude von den Festsetzungen im übrigen Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes abweicht.

### 5. Gestalterische Festsetzungen

### 5.1 Einleitung

Die Gemeinde hat im Rahmen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9 gestalterische Festsetzungen zur Dachform, Dachneigung und zu den Grundstückseinfriedungen getroffen. Diese Festsetzungen werden ebenfalls für den Geltungsbereich der 2. Änderung übernommen. Die Gemeinde möchte damit ein einheitliches Ortsbild erreichen.

Darüber hinaus werden für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 zusätzliche gestalterische Festsetzungen zur Art und Form von Werbeanlagen aufgenommen (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 84 Landesbauordnung Schleswig-Holstein).

### 5.2 Werbeanlagen

Werbeanlagen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nur am Ort der Leistung, an der Hauswand befestigt und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die einzelne Werbeanlage darf pro Haus die Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig. Auch wenn freiberufliche und einige gewerbliche Tätigkeiten in einem allgemeinen Wohngebiet zulässig sind, soll mit dieser Festsetzung der Wohngebietscharakter gewahrt werden. Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Bauschilder während der Bauphase.

#### 5.3 Pkw-Stellplätze

Die Satzung der Gemeinde Heist über die Herstellung notwendiger Kfz-Stellplätze (Stellplatzsatzung) vom 30.9.2019 ist am 10.10.2019 inkraftgetreten. Danach sind für Einzel- und Doppelhäuser jeweils 2 Stellplätze pro Wohneinheit auf dem eigenen Grundstück zu herzustellen und dauerhaft zu erhalten (Nr. 1.1 der Anlage 1 zur Stellplatzsatzung). Eine Festsetzung im Bebauungsplan erfolgt daher nicht, im Text Teil B erfolgt ein Hinweis auf die Stellplatzsatzung.

### 6. Erschließungsmaßnahmen - Verkehr

Die allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 werden über die Hauptstraße und die Straße "Kälbermoor" erschlossen.

Fußläufig werden die Wohnhäuser entlang der Hauptstraße über einen öffentlichen Fußweg erschlossen. Die Grundstücke an der Straße "Kälbermoor" werden fußläufig über die öffentliche Verkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich) erschlossen, die als gemischte Verkehrsfläche (Gleichberechtigung von PKW- und Fußgängern) ausgebaut ist.

Das Plangebiet ist über die KVIP-Buslinien (Kreisverkehrsgesellschaft in Pinneberg mbH) 489 (Elmshorn – Wedel), 589 (Uetersen – Wedel) und 6675 (Haseldorf – Uetersen) an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die Buslinien knüpfen in ihrem weiteren Verlauf an diverse HVV-Buslinien und in Elmshorn bzw. Wedel an das Bahnnetz an. Die Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr ist damit gegeben.

### 7. Ver- und Entsorgungsmaßnahmen

Die **Ver- und Entsorgung** erfolgt über Anbindung an das kommunale Leitungssystem und deren Erweiterung.

Die **Strom-, Wasser- und Gasversorgung** erfolgt durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Zuleitungen innerhalb der Hauptstraße und der Straße "Kälbermoor". Die Versorgung mit **Strom und Gas** unterliegt dem freien Markt. Ein konkreter Versorger kann deshalb nicht benannt werden.

Die **Telekommunikationsversorgung** erfolgt ebenfalls durch Nutzung und ggf. Erweiterung der vorhandenen Telekommunikationsleitungen der Telekommunikationsunternehmen innerhalb der vorhandenen Verkehrsflächen.

Die **Abfallentsorgung** erfolgt entsprechend der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Am Tag der Abholung sind die Abfallbehälter an der Hauptstraße bzw. der Straße "Kälbermoor" zur Abholung aufzustellen. Für zusätzliche Wohngrundstücke im Bereich der Teilfläche WA2 (südlicher Bereich Flurstück 167/3) ist im Einmündungsbereich zur Straße Kälbermoor (südlich Haus-Nr. 45 - Flurstück 164/11) im rechtskräftigen Bebauungsplan eine Aufstellfläche für Abfallbehälter vorgesehen. Grundstücke, die an der öffentlichen Verkehrsfläche (Verkehrsberuhigter Bereich) angebunden sind, nutzen den Aufstellbereich zur Abholung der Abfallbehälter, da eine Wendemöglichkeit für Fahrzeuge der Entsorgungsunternehmen nicht vorgesehen ist.

Die Ableitung des anfallenden **Oberflächenwasser**s der Dachflächen, versiegelten Grundstücksflächen (Teilflächen WA1 und WA2) sowie der Verkehrsflächen erfolgt durch Anschluss an Regenwasserleitungen, die innerhalb der Hauptstraße bzw. der Straße "Kälbermoor" vorhanden sind. Zur teilweisen Versickerungsfähigkeit des Bodens Aufrechterhaltung der innerhalb des Plangeltungsbereiches sind die Stellplätze und die Zufahrten mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen. Gemäß Bodenkarte des Landes Schleswig-Holstein (2323 Uetersen / 2423 Horneburg – Hrsg. Geologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Kiel 1984) handelt es sich bei den anstehenden Böden um Gley-Podsol. Diese Bodenarten besteht aus einem Fein- bis Mittelsand mit Orterde oder Ortstein mit einer hohen Wasserdurchlässigkeit. Grundwasser steht in feuchten Zeit 50-100 cm unter Flur, in trockenen Zeiten 100-200 cm unter Flur an. Die Versickerungsfähigkeit ist damit grundsätzlich gegeben.

Die **Löschwasserversorgung** erfolgt durch vorhandene Löschwasserhydranten in der Hauptstraße bzw. der Straße "Kälbermoor". Die Löschwasserversorgung ist im Plangeltungsbereich grundsätzlich sichergestellt.

### 8. Natur- und Artenschutz

Die Aufstellung der 2. Änderung Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt im beschleunigten Verfahren. Es wird daher kein Umweltbericht erstellt. Unabhängig davon sind die Belange des Natur- und Artenschutzes zu berücksichtigen.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist nahezu vollständig mit Wohngrundstücken bebaut. Der südliche Bereich der Teilfläche WA2 wird als Gartenbaubetrieb genutzt. Die unversiegelten Flächen, werden nahezu vollständig gärtnerisch genutzt. Hinweise auf seltene oder geschützte Pflanzenarten ergaben sich nicht.

Die Fläche des Plangeltungsbereiches ist zu klein, um als Nahrungshabitat von Fledermäusen eine Rolle zu spielen. Sie liegt auch nicht innerhalb einer durch Leitlinien markierten Flugstrecke von Fledermäusen. Spalten oder Hohlräume in der Fassade von Gebäuden sowie Verstecke innerhalb der Gebäude, die als Überwinterungsquartiere, Wochenstuben oder Tagesverstecke dienen könnten, können nicht ausgeschlossen werden. Wenn Gebäude abgebrochen werden, ist vorab eine fachkundige Einschätzung einzuholen. Gehölze mit einem Stammumfang, bei dem mit Fledermausquartieren zu rechnen ist, sind nicht vorhanden.

Die in sehr geringem Umfang vorhandenen Gehölze werden Brutvögel beheimaten. Derartige Nistmöglichkeiten gibt es auch in der Umgebung des Plangeltungsbereiches. Sollten während der späteren Baumaßnahmen hier vorübergehend keine Vögel brüten können oder wollen, gibt es ausreichend Ausweichmöglichkeiten. Bodenbrüter sind aufgrund der Kleinflächigkeit des Plangeltungsbereiches und der dadurch fehlenden Fluchtdistanz nicht zu erwarten. Zum Schutz der Brutvögel wird auf die Einhaltung der Rodungsfrist nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG (1. Oktober bis 28/29. Februar des Folgejahres) verwiesen.

Es gibt auch keine Hinweise auf das Vorkommen anderer streng geschützter Arten. Da nach vorliegenden Erkenntnissen nicht von einer Störung oder Beeinträchtigung streng oder besonders geschützter Arten auszugehen ist, wurde auf einen gesondert erstellten artenschutzfachlichen Beitrag verzichtet.

### 9. Boden – mögliche Vorbelastungen durch Kampfmittel

Gemäß Landesverordnung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung) vom 7. Mai 2012 sind in der Gemeinde Heist Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben/ Kanalisation/ Gas/ Wasser/ Strom und Straßenbau ist die Fläche/Trasse gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das:

Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel

durchgeführt.

### 10. Klimaschutz und Klimaanpassung

Die Bauleitpläne sollen nach § 1 Abs. 5 BauGB u.a. den Klimaschutz und die Klimaanpassung fördern, insbesondere in der Gemeindeentwicklung. Die Erfordernisse des Klimaschutzes sollen durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, und durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, berücksichtigt werden (§ 1a Abs. 5 BauGB). Dem wird die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 im Bereich der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 in nachfolgend dargestellter Weise gerecht:

- Art und Maß der baulichen Nutzung sind der örtlichen Lage angepasst und lassen Raum für unbebaute Flächen, die gärtnerisch angelegt und genutzt werden können.
- Es gibt keine Gestaltungsvorgaben, die umweltfreundliche Bauweisen und innovative Techniken der Energiegewinnung und –nutzung einschränken könnten. Damit ist eine unter Umwelt- und Klimaschutzgesichtspunkten optimale Gestaltung der Gebäude möglich.
- Die Ausrichtung der Gebäude kann in Richtung Süden bzw. Südwesten erfolgen und ist damit aus energetischer Sicht besonders vorteilhaft.

Gartengestaltungen mit Stein- oder Schotterschüttungen, aus natürlichen oder nicht natürlichen Materialien, sind in den vergangenen Jahren immer häufiger entstanden. Diese Art der Gartengestaltung birgt den entscheidenden Nachteil, dass sie wildlebenden Tieren keinen Lebensraum und keine Futtergrundlage bietet und zum Teil die Versickerung von Niederschlagswasser behindert. Ferner erwärmen sich derart gestaltete Flächen schneller und intensiver als bewachsene Flächen. Die Erwärmung der Luft über versiegelten Flächen ist ohnehin ein klimatisch wirksames Phänomen in besiedelten Bereichen. § 1 Abs. 5 BauGB verpflichtet die Kommunen, zu einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung beizutragen, in dem unter anderem die natürlichen Lebensgrundlagen geschützt

Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz). Zuwegungen, Garagen, Stellplatzflächen und Terrassen fallen nicht unter dieses Verbot, da es sich dabei um Nebenanlagen handelt, für die die Überschreitungsmöglichkeit der GRZ nach § 19 Abs. 4 BauNVO gilt. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten.

Seit einigen Jahren sind immer häufiger Wetterextreme zu beobachten. Dazu gehören Starkregenereignisse, bei denen die Wassermengen nicht schnell genug versickern oder von der Kanalisation aufgenommen werden.

Um die geplanten Wohnhäuser vor dem Wassereintritt von außen bei einem Starkregenereignis zu schützen, wird empfohlen, den Erdgeschossfußboden in den allgemeinen Wohngebieten 50cm über den im Bebauungsplan festgesetzten Höhenbezugspunkt zu errichten. Darüber hinaus wird aufgrund der hohen Grundwasserstände von der Gemeinde empfohlen, die Gebäude ohne Kellergeschosse zu errichten.

# 11. Ergänzte textliche Festsetzungen Planteil B - Zusammenfassung

Bestehende textliche Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 9	Ergänzte textliche Festsetzungen für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9	
Tz. 1 - Garagen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie Carports und Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO sind auch au0erhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch mit Flachdach sowie einer Dachneigung bis 48° zulässig. Dachformen sind entsprechend Ziffer 2 zulässig.	Wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.	
Tz. 2 - Die Dachneigung der Hauptgebäude beträgt 30 – 48°. Als Dachformen sind Sattel-, Walm Und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung der Giebelwalme darf bis zu max. 60° betragen. Abweichungen von der Dachform und der Dachneigung mit einer Grundfläche von max. 20% der Gebäudegrundfläche sind zulässig.	Wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.	
Tz. 3 – Die Mindestgröße je Einfamilienhausgrundstück beträgt 500m². Bei Doppelhäusern muss je Doppelhaushälfte eine Mindestgröße von 450m² gegeben sein. Dieses gilt auch bei ungeteilten Doppelhausgrundstücken.	Wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.	
Tz. 4 – Einfriedungen am Straßenraum – auch als lebende Hecken – sind zulässig. Sie dürfen jedoch eine Höhe von max. 0,70m, gemessen von der Fahrbahnoberkante, nicht überschreiten. Ausgenommen sind Einfriedungen an den Gehwegverbindungen.	Wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.	
Tz. 5 – Grundstücke sind – außer zur Straße – mit lebenden Hecken aus heimischen Gehölzen auf den Grundstücksgrenzen einzufrieden.	Wird für den Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes übernommen.	

Bearbeitungsstand: 25.02.2022

Satzungsbeschluss

Tz. 6 – Werbeanlagen sind innerhalb des Plangeltungsbereiches nur am Ort der Leistung, an der Hauswand befestigt und bis zur Höhe der Erdgeschossdecke zulässig. Die einzelne Werbeanlage darf pro Haus die Größe von 40 x 60 cm nicht überschreiten. Leuchtende, reflektierende, blinkende, sich bewegende oder freistehende Werbeträger sind unzulässig.
Tz. 7 - Der Bezugspunkt für die Bemessung der zulässigen Höhe baulicher Anlagen ist die Oberkante der erschließungsseitigen Straßen/Wege im jeweiligen Grundstückserschließungsbereich.
Tz. 8 - Definition Doppelhaus - Ein Doppelhaus i.S.d. § 22 Abs. 2 BauNVO ist eine bauliche Anlage, die dadurch entsteht, dass zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden (BVerwG, U.v. 24.02.2000).
Tz. 9 - Ausschluss von Steingärten (§ 1a Abs 5 BauGB) - Flächenhafte Gartengestaltungen oder Schüttungen aus Steinen, Kies, Split, Schotter oder vergleichbarem, unbelebtem Material, mit oder ohne Unterlagerung durch Vlies oder Folie, sind unzulässig. Als flächenhaft gelten derartige Gestaltungselemente oder Nutzungen ab einer Flächengröße von insgesamt 2 m². Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind mit offenem oder bewachsenem Boden als Grünflächen anzulegen, also anzusäen oder zu bepflanzen, und zu unterhalten. Davon ausgenommen ist ein bis zu 60 cm breiter befestigter Streifen im Traufbereich der Gebäude (Traufkante / Spritzschutz).
Tz. 10 - Die Stellplätze und Zuwegungen innerhalb der allgemeinen Wohngebiete sind mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.

Tz. 11 - Unzulässige Nutzungen
Gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 2 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als allgemein zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:
Anlagen für kirchliche und soziale Zwecke.
Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO sind folgende, in § 4 Abs. 3 BauNVO innerhalb der Wohngebiete als ausnahmsweise zulässig vorgesehene Nutzungen unzulässig:
Tankstellen
Tz. 12 – Erweiterter Bestandsschutz
Gemäß § 1 Abs. 10 BauNVO können im Teilgebiet WA2 Erweiterungen, Änderungen, Nutzungsänderungen und Erneuerungen vorhandener baulicher und sonstiger Anlagen ausnahmsweise zugelassen werden, die aufgrund der Festsetzungen zur Zahl der zulässigen Vollgeschosse, der Firsthöhe, der Grundflächenzahl sowie der Anzahl der Wohneinheiten je Gebäude im Bebauungsplan Nr. 9 – 2. Änderung unzulässig wären.
Tz. 13 - Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums.

### 12. Kosten und Finanzierung

Die Gemeinde trägt die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes. Zusätzliche Kosten für die Erschließungsflächen fallen nicht an, da diese bereits hergestellt sind.

Es entstehen der Gemeinde Heist Infrastrukturfolgekosten, die in soziale und technische Folgekosten zu unterscheiden sind.

Zu den sozialen Folgekosten zählen grundsätzlich kommunale Aufgaben wie Kindergarten- und Schulplätze, Sportanlagen und Pflegeheime. Letztere werden im Allgemeinen privatwirtschaftlich betrieben und werden deshalb in diesem Zusammenhang nicht betrachtet.

Durch eine zusätzliche Bebauung im Bereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist mit einer steigenden Kinderzahl zu rechnen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass deshalb zusätzliche Kindergartenplätze zu schaffen sind bzw. mit einer steigenden Schülerzahl gerechnet werden muss. Gegenwärtig wird die Kindertagesstätte erweitert. Die Kapazitäten der Schule für grundschulpflichtige Kinder reichen aus. Der Bedarf an Schulplätzen ist in Abstimmung mit dem Amt Geest und Marsch Südholstein gesichert. Aktuell besuchen über 70 schulpflichtige Kinder die Tagesbetreuung (Tendenz steigend). Ab dem Jahr 2026 besteht ein Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz für Grundschulkinder. Langfristig gesehen müssen die Kapazitäten im Bereich der Tagesbetreuung erweitert werden.

Die vorhandenen Sportstätten werden durch die ortsansässigen Vereine genutzt. Bei einer steigenden Nachfrage an sportlichen Aktivitäten, ist nicht auszuschließen, dass der Ausbau und die Erweiterung der vorhandenen Anlagen erforderlich wird.

In den Bereich der technischen Folgekosten fallen grundsätzlich die Unterhaltung der Straßen und der Anlagen des ruhenden Verkehrs, sowie der Ver- und Entsorgungsanlagen (Energieversorgung, Trinkwasserversorgung, Telekommunikation, Abwasserentsorgung, Abfallentsorgung). Die Abfallentsorgung fällt in den Aufgabenbereich des Kreises Pinneberg und wird hier deshalb nicht berücksichtigt. Die Versorgungsleitungen werden durch die Versorgungsträger unterhalten, der Gemeinde Heist entstehen dadurch keine Kosten.

### 13. Flächenbilanzierung

Flächennutzungen im Plangeltungsbereich			
Festsetzung	Fläche in m²		
Allgemeine Wohngebiete davon Grundfläche im Sinne des § 13a BauGB: ca. 4.677 m²	15.589		
Öffentliche Verkehrsfläche – Verkehrsberuhigter Bereich	507		
Summe = Gesamtgröße des Plangeltungsbereiches 1			

### 14. Eigentumsverhältnisse

Der Plangeltungsbereich befindet sich im Privateigentum und teilweise im Eigentum der Gemeinde Heist (Verkehrsflächen).

Diese	Begründung	wurde	mit	Beschluss	der	Gemeindevertretung	vom	
gebilli	gt.							

Gemeinde Heist, den .....

Der Bürgermeister

Gemeinde Heist, Bebauungsplan Nr. 9, 2. Änderung, Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, öffentliche Auslegung - Auswertung der Stellungnahmen zum Entwurf –			
Ohne Anregungen und Bedenken			
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange			
PLEdoc Netzauskunft, Postfach 120255, 45312 Essen, Stellungnahme vom 13.01.2022			
ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Riethorst 12, 30659 Hannover, Stellungnahme vom 13.01.2022			
Gasunie Deutschland Transport Services GmbH, Stellungnahme vom 13.01.2022			
Ericsson Service GmbH, Stellungnahme vom 18.01.2022			
Regionalpark Wedeler Au e.V., Geschäftsstelle, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel, Stellungnahme vom 18.01.2022			
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Untere Forstbehörde, Memellandstraße 15, 24537 Neumünster, Stellungnahme vom 19.01.2022			
<b>Gebäudemanagement Schleswig-Holstein AöR,</b> Küterstraße 30, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 25.01.2022			
Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10 /12, 23552 Lübeck, Stellungnahme vom 03.02.2022			
Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes SH., Postfach 1917, 25509 Itzehoe, Stellungnahme vom 07.02.2022			

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Gesundheitlicher Umweltschutz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022	
Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein, Grüner Kamp 15-17, 24768 Rendsburg, Stellungnahme vom 28.01.2022	
Nachbarkommunen	
Gemeinde Appen, Stellungnahme vom 13.01.2022	
Gemeinde Holm, Stellungnahme vom 31.01.2022	
Gemeinde Haselau, Stellungnahme vom 31.01.2022	
Gemeinde Haseldorf, Stellungnahme vom 31.01.2022	
Gemeinde Hetlingen, Stellungnahme vom 31.01.2022	
Gemeinde Moorrege, Stellungnahme vom 31.01.2022	
Mit Anregungen oder Bedenken (Die Stellungnahmen sind mit ihrem genauen Wortlaut wiedergegeben.)	
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	
Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau- Straße 70, 24837 Schleswig, Stellungnahme vom 10.01.2022	
wir können zurzeit keine Auswirkungen auf archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 2 DSchG in der Neufassung vom 30.12.2014 durch die Umsetzung der vorliegenden Planung feststellen. Daher haben wir keine Bedenken und stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.  Eine Aufnahme des Verweises auf das Denkmalschutzgesetz in die textlichen Festsetzungen und Begründung erfolgt nicht, da
Darüber hinaus verweisen wir auf § 15 DSchG: Wer Kulturdenkmale	dies bereits durch ein konkretes Fachgesetz geregelt ist.

entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin oder den Eigentümer und die Besitzerin oder den Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin oder den Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder zu dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.  Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.	Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
Schleswig-Holstein Netz AG, Reuterstr. 42, 25436 Uetersen, Stellungnahme vom 14.01.2022	
von unserer Seite bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Bauleitplanung der Gemeinde Heist.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Vorsorglich möchten wir jedoch darauf hinweisen, dass sich im Bereich des Bebauungsplanes Versorgungsleitungen befinden und vor Baubeginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk durch die ausführende	Er betrifft die konkrete Erschließungs- und Detailplanungen der einzelnen Wohngrundstücke und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.
Firma angefordert wird.	Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> , Fackenburger Allee 31b, 23554 Lübeck, Stellungnahme vom 11.01.2022	
Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle	Sie betreffen die konkreten Erschließungs- und Detailplanungen

Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Gegen die o.a. Planung haben wir keine Bedenken.

Sofern neue Gebäude an das Telekommunikationsnetz der Telekom angeschlossen werden sollen, muss sich der Bauherr frühzeitig (mind. 6 Monate vor Baubeginn) mit unserem Bauherrenservice unter der Rufnummer 0800/3301903 oder über das Kontaktformular im Internet unter der Adresse:

der einzelnen Wohngrundstücke und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

### https://www.telekom.de/hilfe/bauherren

Kampfmittelräumdienst Schleswig-Holstein, Lärchenweg 17, 24242 Felde, Stellungnahme vom 17.01.2022:

in der o. a. Gemeinde/Stadt sind Kampfmittel nicht auszuschließen.

Vor Beginn von Tiefbaumaßnahmen wie z. B. Baugruben / Kanalisation / Gas / Wasser / Strom und Straßenbau ist die o. a. Fläche/Trasse gern. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel untersuchen zu lassen.

Die Untersuchung wird auf Antrag durch das

Landeskriminalamt Dezernat 33, Sachgebiet 331 Mühlenweg 166 24116 Kiel

durchgeführt.

Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Begründung zum Bebauungsplan und die textlichen Festsetzungen enthalten bereits den Hinweis auf das Vorkommen möglicher Kampfmittel im Gemeindegebiet.

Im Rahmen der konkreten Erschließungs- und Detailplanungen der einzelnen Grundstücke ist rechtzeitig der Kontakt mit dem Kampfmittelräumdienst herzustellen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und	
Räummaßnahmen in die Baumaßnahmen einbezogen werden können.	
<b>AZV Südholstein,</b> Postfach 1164, 25487 Holm, Stellungnahme vom 09.02.2022	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des AZV Südholstein keine Bedenken.	Er betrifft die konkrete Erschließungs- und Detailplanungen der einzelnen Wohngrundstücke und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.
Der AZV Südholstein ist bei der Planung der abwassertechnischen Anlagen mit einzubeziehen.	Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.
<b>Sielverband Moorrege,</b> Hauptstr. 23a. 25489 Haseldorf, Stellungnahme vom 27.01.2022:	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
nach Rücksprache mit Verbandsvorsteher Hans-Peter Stegert begrüßt der Verband es, Teile des Plangeltungsbereiches mit versickerungswirksamen Bodenbelag zu befestigen.  Zur Abgabe einer konkreten Stellungnahme benötigt der Verband aber weitergehende Daten über die Erhöhung der Einleitmenge in die Regenwasserleitungen und somit auch nachfolgend in den Heidgraben.  Nach Erhalt dieser Daten wird der Verband eine abschließende Stellungnahme abgeben.	Gemäß § 7 der Abwassersatzung der Gemeinde Heist besteht ein Anschluss- und Benutzungszwang für Grundstücke, die sich an einem betriebsfertigen Abwasserkanal (dies umfasst auch die Oberflächenwasserentsorgung) befinden. Die Entsorgung des anfallenden Niederschlagswassers der 4-6 zusätzlich möglichen Grundstücke im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 erfolgt durch Einleitung in das bereits vorhandene Regenwassernetz innerhalb der Straßen Kälbermoor bzw. der Hauptstraße. Die Entsorgung ist damit grundsätzlich sichergestellt.  Die Gemeinde Heist ist sich der Problematik bewusst, dass das Entwässerungssystem über den Heidgraben und das Regenrückhaltebecken Lusbusch angespannt ist. Die Gemeinde Heist wird daher den Kontakt mit dem Sielverband Moorrege aufnehmen und die Ableitung des Niederschlagswassers in einem ganzheitlichen Konzept betrachten.
	Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

**BUND Schleswig-Holstein**, Lorentzendamm 16, 24103 Kiel, Stellungnahme vom 02.02.2022:

### Begründung

#### 9 Schutzgut Boden

Gemäß § 202 BauGB i.V. m. § 12 BBodSchV ist Oberboden (Mutterboden) in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Es fehlt ein Bodenmanagement mit Angaben zur Verwendung oder Entsorgung, bzw. Deponierung.

Darin sollte dargestellt werden, welche Bodenarten voraussichtlich angetroffen werden, ob die Bodenmassen aus Bodenabtrag, Grabenaushub und Oberbodenabtrag, die Eigenschaften für eine Folgenutzung aufweisen und ob beispielsweise eine landwirtschaftliche Folgenutzung möglich ist.

Darüber hinaus ist darzulegen, ob die vorhandenen Bodenmassen im Erschließungsgebiet selbst einer Wiederverwendung zugeführt werden können, oder ob sich bei den Bodenmassen um Abfall handelt.

Der überwiegende Flächenanteil im Plangebiet wurde durch gärtnerischen Erwerbsanbau belegt. Es ist davon auszugehen, dass Pflanzenschutzmittel ausgebracht wurden. Damit eine schadstofffreie Nutzung durch die künftige Bewohnerschaft möglich ist, sollte der Zuordnungswert gem. LAGA für die Einstufung zur weiteren Verwendung der Böden ermittelt werden.

#### 10 Klimaschutz und Klimaanpassung

Umweltschutz und Umweltvorsorge sind nach § 1 Abs. 5 BauGB als planerische Ziele festgesetzt. Demnach soll die städtebauliche Planung zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen beitragen.

So ist dafür bereits die Auswahl der Baustoffe, aber auch die Ausrichtung der Baukörper zu beachten. Eine kompakte Bauform mit einem niedrigen A/V Verhältnisses (Oberfläche-zu-Volumen-Verhältnis) ist empfehlenswert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der 2. Änderung des Bebauungsplanes um einen angebotsbezogenen Bebauungsplan. Der Bebauungsplan ermöglicht somit erst eine Bebauung, Der geforderte Detailgrad (anfallende Bodenmassen etc.) kann im aktuellen Planungsstand noch nicht feststehen. Insofern kann auch noch kein Bodenmanagementkonzept erstellt werden. Dies kann erst im Rahmen der detaillierten Erschließungsplanung der einzelnen Grundstücke erfolgen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es handelt sich bei der Nutzung von Teilflächen um einen Gartenbaubetrieb. Die untere Bodenschutzbehörde hatte im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange keine Anregungen. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Nutzung als Wohnbauflächen möglich ist.

**Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen**. Die Bauweise und die Verwendung von Materialien ist nicht explizit geregelt. Auch die Verwendung regenerativer Energien ist nicht ausgeschlossen. Sie kann daher durch die zukünftigen Bewohner umgesetzt werden.

Da sich technische Anforderungen im Laufe der Zeit ändern, wäre eine Festsetzung in einem Bebauungsplan zur konkreten

Je kleiner das A/V-Verhältnis ist, umso geringer ist der Energiebedarf.

Eine verdichtete Bauform mit Flach-, Pult- oder Satteldach und geringen Vor- und Rücksprüngen der Außenfläche ermöglichen einen geringen Energiebedarf. Ebenso ist der Einsatz von natürlichen, nachhaltigen Baustoffen klima- und umweltschonend, sie sind aber auch für die Gesundheit der künftigen Bewohner:innen förderlich.

Wir empfehlen auch die Festsetzungen regenerativer Energieformen, sie sind zukunftsfähig und tragen zu einer klimaschonenden Bilanz bei. Wir bitten um die Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Nutzung bestimmter regenerativer Energien kontraproduktiv, da ein Bebauungsplan für einen langen Zeitraum Bestand hat. Es wird auf übergeordnete gesetzliche Regelungen verwiesen (Energieeinsparverordnung).

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr S-H, Standort Itzehoe, Postfach 2031, 25510 Itzehoe, Stellungnahme vom 01.02.2022:

Gegen die o.g. Bauleitplanung habe ich **keine Bedenken**, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:

- 01. Alle baulichen Veränderungen an der L 261 sind mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH), Standort Itzehoe, Breitenburger Straße 37, 25524 Itzehoe, abzustimmen.
  - Außerdem dürfen für den Straßenbaulastträger der L 261 keine zusätzlichen Kosten entstehen.
- 02. Wasser, geklärt oder ungeklärt, dazu gehört auch gesammeltes Oberflächenwasser, darf nicht auf Straßengebiet der L 261 geleitet werden.
- 03. Ich gehe davon aus, dass bei der Prüfung der Notwendigkeit bzw. der Festlegung von Schallschutzmaßnahmen die zu erwartende Verkehrsmenge auf der L 261 berücksichtigt wird und die Bebauung ausreichend vor Immissionen geschützt ist.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Anbindung an die L261 besteht bereits durch die Straße Kälbermoor. Änderungen daran sind im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 nicht vorgesehen. Die Abstimmungen für zusätzliche private Zufahrten an die L261 erfolgen im Rahmen der konkreten Erschließungsplanung einzelner Grundstücke.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers erfolgt durch Einleitung in den bestehenden Regenwasserkanal innerhalb der Straßen Kälbermoor.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Bebauung unmittelbar an der L261 besteht bereits und soll im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 in den Bebauungsplan Nr. 9 aufgenommen werden. Das Landesamt für Landwirtschaft,

Immissionsschutz kann vom Baulastträger der L 261 nicht gefordert werden.

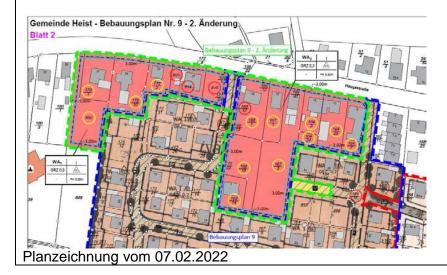
Diese Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Bundesautobahnen und der Kreisstraßen.

Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein erfolgt nicht. Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – Abteilung Technischer Umweltschutz sowie der Fachdienst Gesundheitlicher Umweltschutz des Kreises Pinneberg hatten keine Bedenken zur Ausweisung eines Wohngebietes. Insofern wird davon ausgegangen, dass die Festsetzung von Lärmschutzmaßnahmen gegenüber dem Verkehrslärm auf der L261 nicht erforderlich ist.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Bodenschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022:

Die Gemeinde Heist die 2.Änderung des B-Planes Nr. 9 "Südlich Hauptstraße/ Großenkamps/ Rosentwiete" im Verfahrensschritt der Beteiligung TöB 4-2.



VIII

Der unteren Bodenschutzbehörde sind keine Informationen bekannt, die eine Untersuchungspflicht an die Gemeinde zur bodenschutzrechtlichen Gefahrerkundung erfordern.



Bodenkarte des Landes SH

Aus Sicht der unteren Bodenschutzbehörde könnte sich durch die gewollte Niederschlagsversickerung, bei den jahreszeitlich zu erwartenden hohe Grundwasserständen, ein geohydrologisches, nicht von einzelne Grundstückseigentürmer\*Innen lösbares Problem, ergeben. Hier sollte die Bauleitplanung Konfliktlösungsmöglichkeiten für die zusätzlich ermöglichten Bauflächen aufzeigen.

#### Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers soll durch Ableitung in das vorhandene Regenwassernetz der Gemeinde Heist erfolgen. Die Aufnahme der Festsetzung von versickerungswirksamen Stellplätzen und Zuwegungen dient der teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022:

Die Einleitung des Regenwassers erfolgt in den Regenwasserkanal der Gemeinde Heist.

Die Zuständigkeit für eine ausreichende Dimensionierung des Kanals liegt bei der Gemeinde.

Ab der Einmündung der Großen Twiete wechselt der Kanaldurchmesser von DN 400 auf DN 600. Es empfiehlt sich erst im Bereich DN 600 anzuschließen.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Wasserbehörde/Grundwasser, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022:

Das anfallende Oberflächenwasser soll über die vorhandene Regenwasserkanalisation abgeleitet werden, daher kann aus Sicht der unteren Wasserbehörde/Grundwasser der 2. Änderung des B-Planes 9 zugestimmt werden.

Auch wenn im B-Plan Gebiet prinzipiell wasserdurchlässige Böden anstehen, ist die Versickerungsfähigkeit aufgrund der in der Begründung beschriebenen hohen Grundwasserstände von bis zu 0,5 m unter der Geländeoberkante nicht grundsätzlich gegeben.

### Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

Der Plangeltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 ist bereits zu ca. 75% mit Wohnhäusern bebaut. Durch die Ausweisung des allgemeinen Wohngebietes im Rahmen der 2. Änderung können ca. 4-6 Wohngrundstücke zusätzlich errichtet werden. Der Großteil dieser zusätzlichen Bebauung (ca. 4 Wohngrundstücke) ist im Bereich der Straße Kälbermoor (Flurstücke 168/15, 167/3) möglich. Die Anbindung dieser Grundstücke ist daher nur in den Regenwasserkanal der Straße Kälbermoor möglich. Darüber hinaus betrifft der Hinweis die konkrete Erschließungs- und Detailplanung der einzelnen Grundstücke und ist im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Aufnahme der Festsetzung dient der teilweisen Aufrechterhaltung der Versickerungsfähigkeit des Bodens innerhalb des Plangeltungsbereiches.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022:

Durch den o.g. Bauleitplan werden die von mir wahrzunehmenden Belange von Natur und Landschaft berührt.

Gegen die Darstellungen und Festsetzungen bestehen erhebliche Bedenken.

Im westlichen Plangeltungsbereich befinden sich devastierte Knickstrukturen.

Im B-Plan Nr. 9 ist der Knick an der westlichen Geltungsbereichsgrenze als zu erhaltend festgesetzt. Der Knick wurde nicht in einen öffentlichen Grünstreifen gelegt, sondern den einzelnen Baugrundstücken zugeordnet. Im Laufe der letzten Jahrzehnte ist der Knick dann Stück für Stück immer mehr geschädigt worden. Heute finden sich nur noch rudimentäre Reste.

Die jetzige Bebauungsplanung sieht eine Baugrenze in 3 m zum Knick vor. Ein Erhalt der Knickreste bzw. eine Wiederherstellung des Knicks ist damit ausgeschlossen. Für die damit verbundenen Knickverluste (von 33 m) ist ein Ausgleich im Verhältnis 1: 2 zu leisten.

Im Verlauf der weiteren Planung muss der Nachweis erbracht werden, wie der erforderliche Kompensationsbedarf erfolgen kann. Der Nachweis der Kompensation muss vor der Beschlussfassung erfolgen.

Knicks sind gesetzlich geschützte Biotope, sie genießen damit im Naturschutzrecht einen besonderen Schutz und haben einen hohen Stellenwert für die Tier- und Pflanzenwelt. Die gesetzliche Grundlage ist § 30 Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. § 21 Landesnaturschutzgesetz sowie die Biotopverordnung.

### Der Hinweis wird teilweise berücksichtigt.

Der im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 9 dargestellte Knick bleibt erhalten und wird durch die Eigentümer wiederhergestellt. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes erfolgt keine Änderung an dieser Knickdarstellung. Zum Schutz des Knickabschnitts wird die Baugrenze im Bereich des Flurstücks 850 auf 5m ab der Flurstücksgrenze festgesetzt.

Dabei handelt es sich um eine geringfügige Verschiebung der Baugrenze.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Umwelt, Untere Abfallentsorgungsbehörde, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 08.02.2022:

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) gilt nicht für Boden am Ursprungsort (Böden in situ), einschließlich nicht ausgehobener kontaminierter Böden und Bauwerke, die dauerhaft mit dem Grund und Boden verbunden sind.

Dies trifft auch für nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien zu, die bei Bauarbeiten ausgehoben wurden, sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke verwendet werden (§ 2 Nr. 10 und 11 KrWG).

Sofern bei anfallendem Bodenaushubs ein Belassen bzw. ein Wiedereinbau vor Ort aus rechtlichen Gründen möglich ist (z.B. bestehen seitens der unteren Bodenschutzbehörde keine Bedenken), bestehen abfallrechtlich keine Einwände.

Sofern Boden der externen Entsorgung übergeben werden soll gilt Folgendes:

Rechtzeitig <u>vor</u> einer Entsorgung des Abfalls (hier ggf. Bodenaushub) ist der geplante Entsorgungsweg (Verwertung oder Beseitigung) mit den dazugehörigen Dokumenten (Analysen nach LAGA M20 inkl. Probenahmeprotokollen) der unteren Abfallentsorgungsbehörde des Kreises Pinneberg vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungs- und Detailplanung der einzelnen Grundstücke und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit,
Team Verkehrslenkung, Ernst-Abbe-Straße 9, 25337 Elmshorn,
Stellungnahme vom 20.01.2022:

Die aus Gründen der Verkehrssicherheit von ständigen Sichtverhältnissen freizuhaltenden Mindessichtfelder gem. RASt 06, Ziffer 6.3.9.3 sind von jeglicher Bebauung von mehr als 0,7 Meter Höhe über Fahrbahnoberkante dauernd freizuhalten.

Diese Sichtdreiecke sollten in den Einmündungen zur Hauptstraße im Plan festgesetzt werden.

Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Stellungnahme vom 09.02.2022:

Ich habe keine / folgende Anregungen und Bedenken:

Die maßgebliche Ausgabe der BauNVO ist zu benennen.

Die zulässige Zahl der Wohneinheiten wird in der Begründung genannt, aber nicht in den BPlan eingetragen.

**Der Hinweis wird berücksichtigt**. Die Sichtdreiecke werden nachrichtlich im Bereich der Zufahrtsstraßen an der Hauptstraße dargestellt.

Änderungen an den Festsetzungen ergaben sich nicht aufgrund der Darstellung der Sichtdreiecke.

**Der Hinweis wird berücksichtigt**. In der Planzeichnung wird die geltende BauNVO genannt.

Der Hinweis wird berücksichtigt.

Die textliche Festsetzung 13 wurde ergänzt: "Tz. 13 - Wohneinheiten (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

Die Anzahl der Wohneinheiten wird innerhalb der allgemeinen Wohngebiete WA1 und WA2 je Gebäude auf maximal 2 beschränkt. Für Doppelhäuser wird die Zahl der Wohneinheiten auf eine pro Haushälfte beschränkt. Dies gilt auch bei Realteilung des Grundeigentums."

**Vodafone Deutschland GmbH,** Amsinckstr. 59, 20097 Hamburg, Stellungnahme vom 15.02.2022:

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.

In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Weiterführende Dokumente:

Kabelschutzanweisung Vodafone GmbH Kabelschutzanweisung Vodafone Deutschland GmbH Zeichenerklärung Vodafone GmbH Zeichenerklärung Vodafone Deutschland GmbH

**Zweckverband Breitband Marsch und Geest,** Hauptstraße 53, 25492 Heist, Stellungnahme vom 16.02.2022:

ich möchte Sie hiermit bitten den Zweckverband Breitband Marsch und Geest an dem Ausbau der Bebauungspläne in unserem Verbandsgebiet zu beteiligen.

Auf postalischem Wege haben wir die Bauvorhaben: Moorrege, B-Plan 18 erhalten- hierzu haben Sie die Bitte um Beteiligung im April 2021 erhalten

Weiter haben wir postalisch Moorrege, B-Plan 37 Heist, B-Plan 9 erhalten, mit der Bitte um Stellungnahme zu den Änderungen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungs- und Detailplanung der einzelnen Grundstücke und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Sie betreffen die konkrete Erschließungs- und Detailplanung der einzelnen Grundstücke und sind im Rahmen dieser zu berücksichtigen.

Änderungen am Entwurf des Bebauungsplanes ergaben sich aus dieser Stellungnahme heraus nicht.

Dazu haben wir keinerlei Einwände.	
Da beide B-Pläne in unserem Bestandsnetz liegen, werden wir selbstverständlich den Ausbau mit Glasfaser übernehmen.	
Nehmen Sie uns bitte (digital) mit bei den Planungen und dem Ausbau mit auf.	
Hinzu werden wir unseren Betreiber (Wilhlme.tel) hinzuziehen, der an den Baubesprechungen und dem Ausbau teilnehmen wird.	
öffentliche Auslegung	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken im Rahmen der	
öffentlichen Auslegung eingegangen	
Landesplanungsunterrichtung	
Keine Stellungnahmen mit Anregungen oder Bedenken im Rahmen der	
Planungsunterrichtung eingegangen	

Zusammengestellt in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Heist:

Wedel, den 25. Februar 2022

### Möller-Plan

Stadtplaner + Landschaftsarchitekten Schlödelsweg 111, 22880 Wedel Postfach 1136, 22870 Wedel

Tel: 04103 - 91 92 26 Fax: 04103 - 91 92 27

Internet: www.moeller-plan.de eMail: info@moeller-plan.de

### **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1005/2022/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften Datum: 08.02.2022
Bearbeiter: M. Pein AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegen- heiten der Gemeinde Heist	15.03.2022	öffentlich
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

Aufstellungsbeschluss für den B-Plan Nr. 22 zur Ausweisung eines Gewerbegebietes für das Gebiet südlich der Hamburger Straße, westlich der Wedeler Chaussee, östlich der Straße Große Twiete und nördlich der Straße Kleine Twiete

### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Aufgrund einer Anfrage eines Gewerbetreibenden, der sich in der Gemeinde Heist erweitern möchte, wurden die Planungen für den Bereich des ursprünglich geplanten B-Planes Nr. 17 an der Hamburger Straße wiederaufgenommen.

Seinerzeit hatten mehrere Investoren geplant, das Gebiet für Wohngrundstücke zu erschließen. Es wurden Bodenuntersuchungen insbesondere im Bereich der alten Knochenfabrik durchgeführt und Gespräche mit dem Forstamt sowie dem Kreis Pinneberg geführt. Von den Planungen wurde jedoch Abstand genommen, da es wirtschaftlich nicht vertretbar war, das Gebiet zu erschließen. Viele offene Fragen im Rahmen der Erschließung des Gebietes (Bodenaustausch, Knochenfabrik, Waldausgleich, Teich,...) standen nicht im Verhältnis zu den damals niedrigen Quadratmeterpreisen, die für die Wohnbaugrundstücke hätten erzielt werden können.

Für die Erschließung für Wohnbaugrundstücke ist dieser Bereich zwar nicht geeignet, jedoch sind Gewerbegrundstücke denkbar, da hier andere Richtwerte gelten.

In der letzten Sitzung des Ausschusses für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten hat das Planungsbüro Möller-Plan aus Wedel bereits ausführlich über die bereits ergriffenen Maßnahmen zur Überplanung und Ausweisung eines Gewerbegebietes berichtet.

Zwischenzeitlich fanden weitere Abstimmungsgespräche statt, sodass nunmehr ein Aufstellungsbeschluss für die Ausweisung eines Gewerbegebietes gefasst werden kann.

#### Finanzierung:

Im Haushalt 2022 sind Haushaltsmittel für die Bauleitplanungskosten eingeplant.

### Fördermittel durch Dritte:

entfällt

### Beschlussvorschlag:

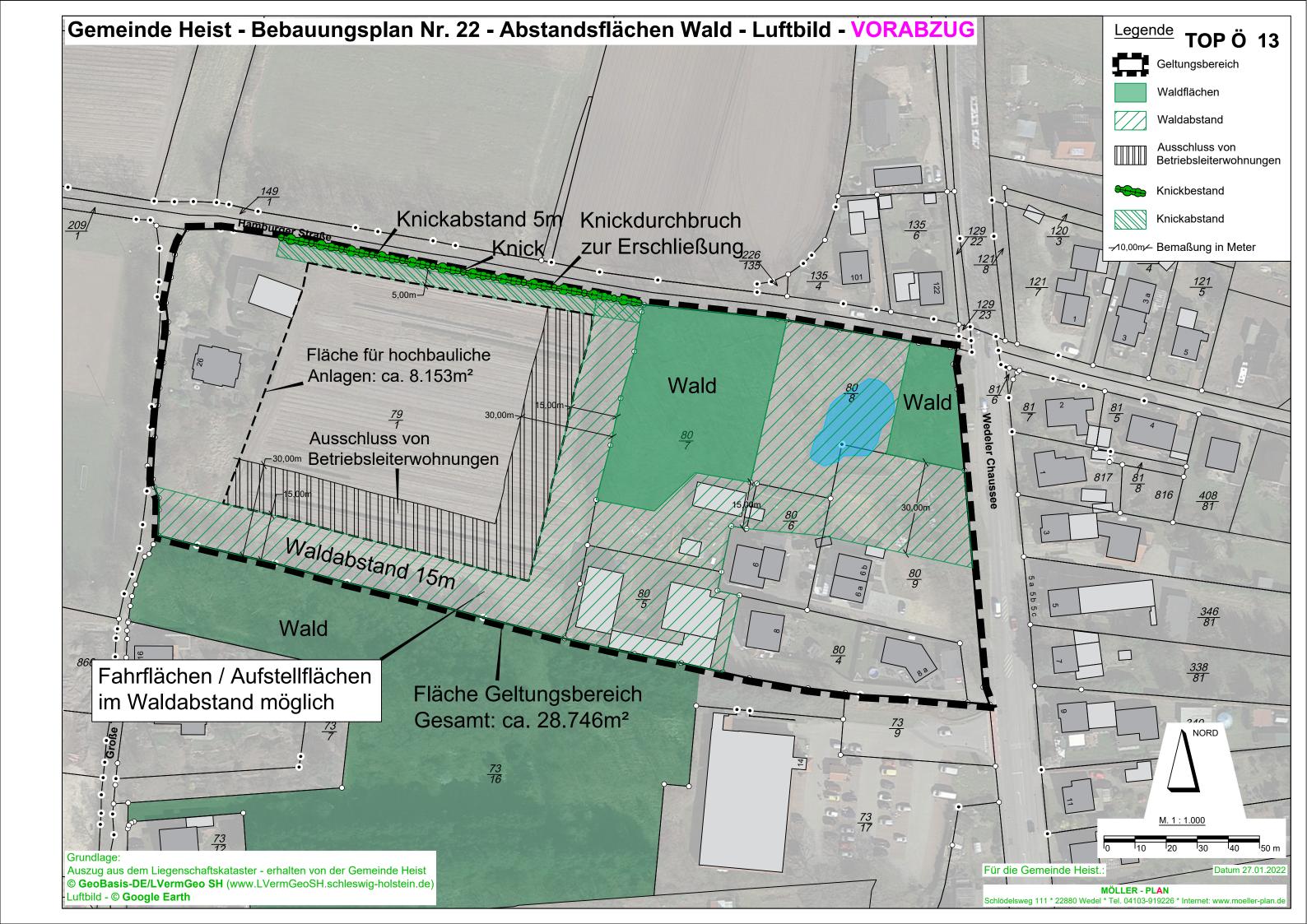
Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

- Für das Gebiet südlich der Hamburger Straße, westlich der Wedeler Chaussee, östlich der Straße Große Twiete und nördlich der Straße Kleine Twiete wird der Bebauungsplan Nr. 22 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
- Ausweisung eines Gewerbegebietes zwecks Bereitstellung von gewerblichen Bauflächen für den örtlichen Bedarf
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt.
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
- 6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).

Neumann		

### Anlagen:

Lageplan mit Geltungsbereich



### **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1004/2022/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften Datum: 08.02.2022
Bearbeiter: M. Pein AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

Aufstellungsbeschluss eines vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 23 für das Gebiet nördlich des Hochmoorwegs, östlich der Wedeler Chausse und südlich des Heidewegs

### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Rahmen der 6. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Heist fand vor einiger Zeit ein Gespräch mit der Regionalplanung und der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Pinneberg statt. Unter anderen wurde über die Fläche des Grünen Zentrums gesprochen und den Wunsch der Eigentümer für die Betriebsnachfolgerin in unmittelbarer Nähe zum Betrieb ein Eigenheim zu errichten. Auch der Sohn des Eigentümers soll die Möglichkeit erhalten, ein Eigenheim in diesem Bereich zu errichten, da dieser seinen Garten- und Landschaftsbaubetrieb ebenfalls vor Ort hat.

Aufgrund der aktuellen Ausweisung des F-Planes (Fläche für die Landwirtschaft) und der Lage im Außenbereich der Gemeinde ist der Neubau eines Eigenheims nicht zulässig. Neben der Änderung des Flächennutzungsplanes ist es in Abstimmung mit dem Kreis Pinneberg erforderlich, einen Bebauungsplan aufzustellen, um das Gebiet als "Sondergebiet" auszuweisen. Das Sondergebiet wird einer bestimmten Zweckbestimmung zugewiesen und dient lediglich der Erweiterung des Betriebes beziehungsweise zur Errichtung von Einfamilienhäusern für die Familie Scharrel.

Die 6. Änderung des F-Planes und die Aufstellung des B-Planes Nr. 23 können im Parallelverfahren durchgeführt werden, sodass einzelne Verfahrensschritte zeitgleich erfolgen können.

Vor Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange sollte daher zunächst der Aufstellungsbeschluss zum B-Plan Nr. 23 gefasst werden (in öffentlicher Sitzung auf der nächsten Sitzung der Gemeindevertretung).

Außerdem sollten die Planungskosten für die Aufstellung des B-Planes von Familie Scharrel getragen werden, da diese Planung den Eigentümern allein zugutekommt. Hierfür ist ein Kostenübernahmevertrag zu schließen. Es wird empfohlen, den Bür-

germeister zu ermächtigen, diesen städtebaulichen Vertrag mit den Eigentümern zu schließen.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist als eine Sonderform des Bebauungsplans anzusehen, der immer dann Anwendung findet, wenn ein exakt geplantes Bauprojekt von einem Bauträger beziehungsweise Investor in die Tat umgesetzt werden soll. Er besteht aus drei verschiedenen Komponenten:

- Vorhaben- und Erschließungsplan
- Bebauungsplan
- Durchführungsvertrag

Die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird hier empfohlen.

### Finanzierung:

Die Kosten für die Bauleitplanung sind von den Eigentümern zu tragen. Hierfür ist zwischen der Gemeinde und den Eigentümern ein Kostenübernahmevertrag zu schließen.

### **Fördermittel durch Dritte:**

entfällt

### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

- Für das Gebiet nördlich des Hochmoorwegs, östlich der Wedeler Chaussee und südlich des Heidewegs wird ein vorhabenbezogener Bebauungsplan mit der Nummer 23 aufgestellt. Es werden folgende Planungsziele verfolgt:
  - "Sondergebiet Gartenzentrum und Garten-/Landschaftsbau mit betriebsbedingtem Wohnen"
- 2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
- Mit der Ausarbeitung des Planentwurfs, der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und der grenzüberschreitenden Unterrichtung der Gemeinden und Behörden ist das Planungsbüro Möller-Plan aus Wedel beauftragt.
- 4. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke und der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchgeführt werden.
- 5. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1

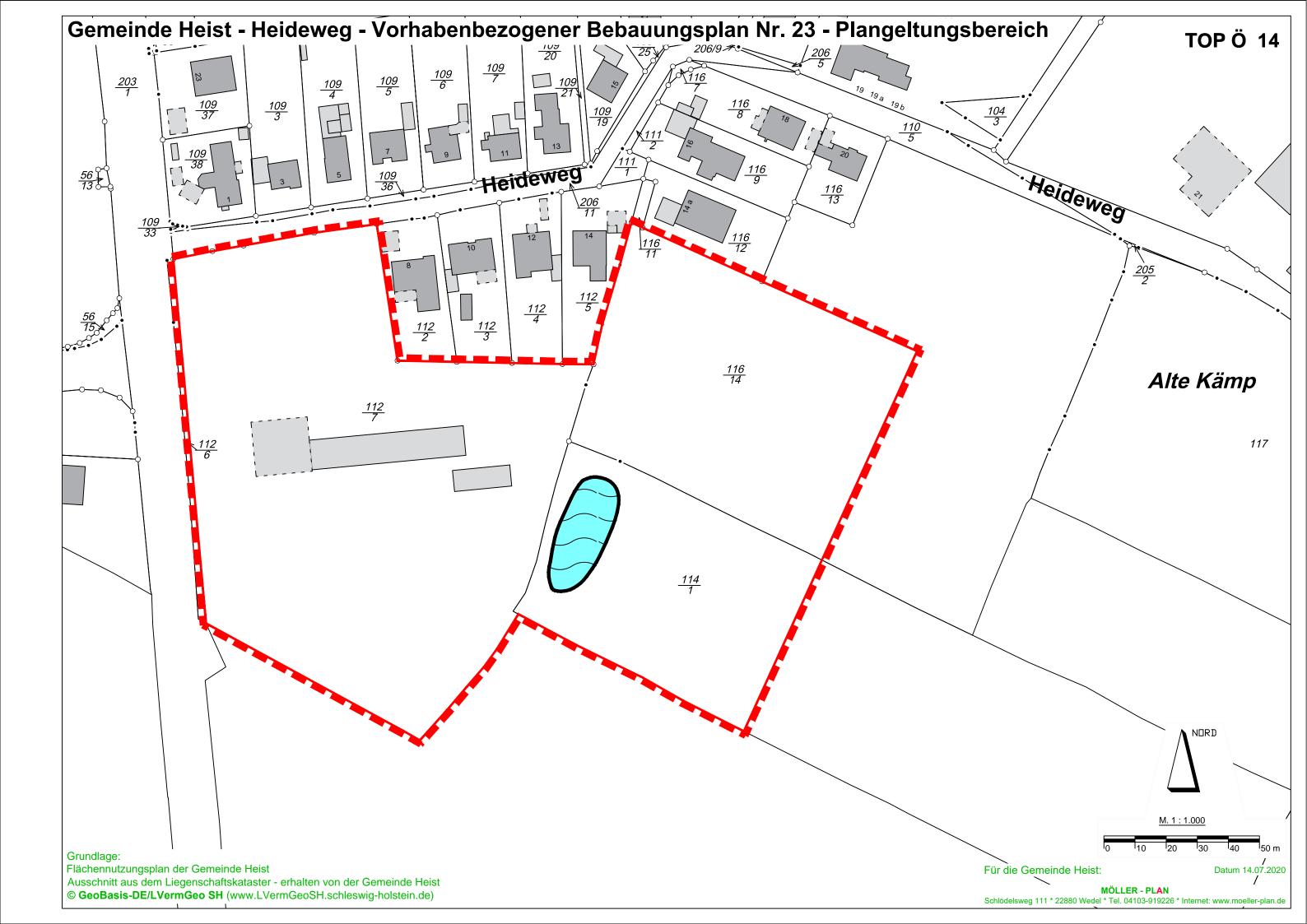
BauGB) soll schriftlich erfolgen.

- 6. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind vor Durchführung der Beteiligungen nach § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung) und § 4 Abs. 2 BauGB (Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange) in den gemeindlichen Gremien zu beraten und beschließen (Entwurfs- und Auslegungsbeschluss).
- 7. Der Bürgermeister wird ermächtigt, mit den Vorhabenträgern einen städtebaulichen Vertrag zur Kostenübernahme für die Planungskosten zur Aufstellung des B-Planes Nr. 23 zu schließen.


Neumann

### Anlagen:

Lageplan Geltungsbereich



### **Gemeinde Heist**

# Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 1001/2021/HE/BV

Fachbereich: Bauen und Liegenschaften Datum: 20.12.2021
Bearbeiter: M. Pein AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Heist	28.03.2022	öffentlich

# Vergabe eines Straßennamens für die neue Planstraße im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 20

### Sachverhalt und Stellungnahme der Verwaltung:

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 entsteht demnächst ein neues Wohngebiet, das über eine neu herzurichtende Planstraße (abgehend von der Wedeler Chaussee) erschlossen wird. Die Herstellung der Erschließungseinrichtungen geht zu Lasten der Gemeinde Heist.

Gemäß § 47 Absatz 1 Straßen- und Wegegesetz geben die Gemeinden den Straßen Namen und bringen Namensschilder an. Die Schilder sind so zu gestalten, anzubringen und zu unterhalten, dass die Orientierung ermöglicht wird. Gleiches gilt für das Anbringen der Hausnummern. Die Vergabe der Hausnummern erfolgt durch die Amtsverwaltung.

Spätestens nach Fertigstellung der Erschließungsanlagen sollte ein Straßenname festgelegt werden, da die Straße dann durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt werden soll. In der Vergangenheit hat sich jedoch eine frühzeitige Vergabe eines Straßennamens bewährt, da dann z. B. Bauantragsunterlagen und Ähnliches bereits mit dem entsprechenden Straßennamen erstellt werden können. Insofern wäre es von Vorteil, bereits zum jetzigen Zeitpunkt einen Straßennamen zu vergeben.

Die Waldfläche neben dem Baugebiet im östlichen Bereich trägt den Titel "Säberg", sodass der Straßenname "Am Säberg" lauten könnte.

#### Finanzierung:

Die Kosten für die Beschaffung und Aufstellung der Straßennamensschilder stehen zur Verfügung.

# Fördermittel durch Dritte:

entfällt

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Bau- und Feuerwehrangelegenheiten empfiehlt/Die Gemeindevertretung beschließt:

Die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 20 neu entstehende Planstraße erhält den Straßennamen "Am Säberg".

Neumann		

# Anlagen:

Lageplan B-Plangebiet Nr. 20

